

Handbuch über staatliche Beihilfen

Handreichung für die Praxis von BMWi-EA6

Stand: Januar 2016

Wie Sie dieses Handbuch verwenden sollten...

Dieses Handbuch soll, neben der Grundlagenübersicht des BMWi „Ist meine geplante Fördermaßnahme eine staatliche Beihilfe?“ von November 2015 und den „Empfehlungen für die Umsetzung des europäischen Beihilferechts in Deutschland“ des BMWi von Dezember 2015, insbesondere allen Stellen in Deutschland, die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewähren oder prüfen, beim Verständnis der Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie deren Anwendung in der Praxis helfen.

Auch wenn es sich um ein umfassendes Dokument handelt, so ist dieses Handbuch kein Ersatz für die offiziellen Rechtstexte und Anwendungshinweise der Europäischen Kommission, die auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb zur Verfügung stehen. Man sollte sich daher immer die Zeit nehmen, die Verordnungen, Leitlinien, Unionsrahmen und Mitteilungen im Original zu lesen, zu verstehen und sich von deren Einhaltung zu überzeugen. Das Handbuch kann naturgemäß keine besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und sollte auch nicht als endgültiger, rechtsverbindlicher Rat verstanden werden.

Das vorliegende Handbuch ist auch nicht dazu gedacht, es von der ersten bis zur letzten Seite zu lesen, sondern dient vielmehr als Nachschlagewerk zu wichtigen Aspekten der Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie deren Anwendung. Wer das erste Mal mit staatlichen Beihilfen zu tun hat, sollte zunächst unseren kürzeren Leitfaden zu staatlichen Beihilfen lesen, der eine Einführung zu der Thematik bietet, ob es sich bei einer geplanten Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt und welche Möglichkeiten es gibt, hiermit rechtssicher umzugehen.

Die Nutzung dieses Handbuchs ersetzt nicht Ihre eigene ordnungsgemäße beihilferechtliche Prüfung und nicht eine ggf. notwendige Anzeige oder Anmeldung im elektronischen Notifizierungssystem der Europäischen Kommission (SANI). Rechtssicherheit kann letztlich nur durch die Europäische Kommission selbst als „Hüterin der Verträge“ hergestellt werden.

Dieses Handbuch basiert auf dem Papier „The State Aid Manual“ des Department for Business, Innovation and Skills in London vom Juli 2015 (www.gov.uk/bis). Die englische Originalfassung unterliegt dem Urheberrecht des BIS sowie der Open Government License 3.0. Wir danken dem BIS für die freundliche Genehmigung zur Verwendung und zur

Übersetzung in die deutsche Sprache. Das Urheberrecht für die vorliegende deutsche Fassung liegt beim BMWi.

Dieses Handbuch wurde nach bestem Wissen erstellt, dennoch kann für etwaige Fehler keine Haftung übernommen werden. Wir bitten die Leserinnen und Leser, eventuelle Fehler oder Auslassungen mitzuteilen, damit diese in einer späteren Fassung des Handbuchs korrigiert werden können.

Referat „Beihilfenkontrollpolitik“ im BMWi

Berlin, im Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil	8
I. Eine Einführung in staatliche Beihilfen	8
1. Warum sind Vorschriften für staatliche Beihilfen notwendig?	8
2. Eine Übersicht über staatliche Beihilfen	9
3. Handelt es sich um staatliche Beihilfe? Die vier Kriterien	10
4. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle staatlicher Beihilfe	12
a) Das generelle Verbot staatlicher Beihilfen	12
b) Beihilfen, die automatisch als zulässig betrachtet werden, d.h. als mit dem Vertrag vereinbar	13
c) Zulässige Beihilfen, die aber der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen	13
d) Die Genehmigung von Beihilfen durch die Europäische Kommission und die sog. „Stillhalteverpflichtung“	14
e) Beihilfen, die ohne vorherige Anmeldung erbracht werden können	14
f) Weitere spezifische Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Beihilfemaßnahmen	16
g) Die Rolle der Europäischen Kommission	16
II. Ein risikobasierter Ansatz für staatliche Beihilfen	17
1. Einführung	17
2. Das richtige Gleichgewicht finden	18
III. Die wichtigsten Änderungen durch die Modernisierung des EU-Beihilferechts 2012-2014 (SAM)	20
1. Einführung	20
2. Transparenz	21
3. Evaluierung	22
IV. Konkrete Möglichkeiten für den Umgang mit staatlichen Beihilfen	24
1. Überblick	24
a) Keine Beihilfe (sofortige Umsetzung ohne Genehmigung der Europäischen Kommission)	24
b) Beihilfe, die keiner vorherigen Genehmigung bedarf (sofortige Umsetzung ohne KOM-Genehmigung)	25
c) Beihilfe, die einer vorherigen Genehmigung bedarf	25
B. Fördermöglichkeiten ohne Beihilfeelement	27
I. Arten der öffentlichen Förderung, die schon tatbestandlich keine staatlichen Beihilfen sind (no aid)	27
II. Vermeidung staatlicher Beihilfen durch Anwendung des MEOT	28
1. Der Market Economy Operator Test, MEOT	28
2. MEOT bei staatlichen Unternehmen	29
3. Verstaatlichung	29
4. Anwendung und Nachweis des MEOT	30
III. Anwendung der Referenzzinsmitteilung der Europäischen Kommission	30
IV. Anwendung der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission	31
V. Der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand	33
C. Bestehende Beihilfen	34

D. Gerechtfertigte Beihilfen ohne Notifizierungspflicht	36
I. Die De-minimis-Verordnung	36
1. Einführung	36
2. De-minimis-Förderungen	36
a) Grundsatz	36
b) Voraussetzungen	36
c) Ausnahmen	37
3. Anwendung der De-minimis-Verordnung	38
II. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	38
1. Einführung	38
2. Die Gewährung von Beihilfen gemäß der AGVO	39
a) Allgemeine Bedingungen	40
b) Spezifische Bedingungen	40
c) Verfahren	40
3. Die wichtigsten AGVO-Anforderungen	41
a) Transparente Beihilfeformen	41
b) Anreizeffekt	41
c) Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten	42
d) Kumulierung	42
e) Ausnahmen	43
f) Anforderungen an Information und Berichterstattung	44
g) Begriffsdefinitionen und Erwägungsgründe als Auslegungshilfen	45
4. Die einzelnen Förderkategorien der AGVO	46
a) Regionalbeihilfen	46
aa) Fördergebiete	46
bb) Förderausschluss	47
cc) Notifizierungspflicht	47
dd) Regionale Investitionsbeihilfen nach AGVO	48
ee) Stadtentwicklungsbeihilfen	49
b) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	49
c) Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen	50
aa) Risikofinanzierungsbeihilfen	50
bb) Beihilfen für Unternehmensneugründungen	53
cc) Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen	54
dd) Beihilfen für Scouting-Kosten	54
d) Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul)	54
aa) Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, die nicht als staatliche Beihilfen betrachtet werden	54
bb) Beihilfen, die als Gruppe freigestellt oder als Teil einer angemeldeten Regelung gewährt werden können	56
aaa) Beihilfen für FuE-Vorhaben	56
bbb) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen	57
ccc) Beihilfen für Innovationscluster	58
ddd) Innovationsbeihilfen für KMU	59
eee) Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	59
fff) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur	60
e) Ausbildungsbeihilfen	60
f) Beihilfen für benachteiligte bzw. behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	61
aa) Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer	61
bb) Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung von Arbeitnehmern mit Behinderungen	61

cc) Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von AN mit Behinderungen verursachten Mehrkosten	61
dd) Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer	62
g) Umweltschutzbeihilfen	62
aa) Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	63
bb) Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen	64
cc) Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	64
dd) Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte	65
ee) Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	65
ff) Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien	66
gg) Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien	67
hh) Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen	67
ii) Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG	68
jj) Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	68
kk) Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	69
ll) Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	70
mm) Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	70
nn) Beihilfen für Umweltstudien, inkl. Energieaudits	71
h) Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen	71
i) Beihilfen für den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen	71
j) Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes	72
k) Beihilferegelungen für audiovisuelle Werke	73
l) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen	74
m) Beihilfen für lokale Infrastrukturen	74
III. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	75
E. Gerechtfertigte Beihilfen mit Notifizierungspflicht	78
I. Einführung	78
II. Voranmeldung und Anmeldeverfahren	78
1. Gestaltung und Entwicklung der Maßnahme	79
2. Das Voranmeldeverfahren	80
3. Endgültige Anmeldung	82
4. Anmeldeformular identifizieren	82
5. Die besten Tipps für das Anmeldeverfahren	82
III. Die Prüfungsphase	83
IV. Praxisrelevante Rechtsgrundlagen im Überblick	84
1. Unionsrahmen für Beihilfen in Forschung, Entwicklung und Innovation	84
2. Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien	86
3. Beihilfeleitlinien zur Förderung von Risikofinanzierungen	88
4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeleitlinien	89
F. Weitere Rechtsgrundlagen	92
I. Regeln für bestimmte Maßnahmearten	92
II. Regeln für bestimmte Sektoren	93

1. Horizontale Regeln	93
2. Sensible Sektoren	94
3. Bankensektor	94
III. Sonstige nützliche Beihilfe-Informationen der Europäischen Kommission	95

Anhänge

Anhang I: Die Richtlinie über die finanzielle Transparenz	96
Anhang II: Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und staatliche Beihilfen	97
Anhang III: Glossar	98
Anhang IV: Technische und inhaltliche Hinweise zum Ausfüllen eines AGVO-Anzeigeformulars in SANI	100
Anhang V: Hilfestellung für die notwendigen Prüfungen und Angaben für eine Beihilfemaßnahme nach der neuen AGVO	105
Anhang VI: Literaturlauswahl	107

A. Allgemeiner Teil

I. Eine Einführung in staatliche Beihilfen

1. Warum sind Vorschriften für staatliche Beihilfen notwendig?

Die Vorschriften in Art. 107 ff. AEUV, welche die Anwendung staatlicher Beihilfen begrenzen, gelten für alle EU-Mitgliedstaaten. Das europäische Beihilferegime soll Mitgliedstaaten daran hindern, ihren Unternehmen selektiv finanzielle Vorteile anzubieten, die zu einer Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt führen könnten. So können alle Unternehmen auf Augenhöhe mit ihren Wettbewerbern in anderen EU-Ländern antreten. Der wirkungslose Einsatz von staatlichen Beihilfen über einen langen Zeitraum kann ferner sogar zum Fortbestand ineffizienter und unproduktiver Wirtschaftszweige führen, welche die Entwicklung z.B. neuer und innovativer, schnell wachsender Unternehmen, die bessere Produkte günstiger anbieten könnten, verhindern und so langfristig den Erfolg unserer Wirtschaft beeinträchtigen.

Mehr dazu hier: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/index_en.html

Die Bundesregierung spricht sich deshalb für wirksame Vorschriften über staatliche Beihilfen in Europa aus, um im Binnenmarkt Wettbewerbsmissbrauch zu verhindern bzw. zu beseitigen und einen wirklich offenen und wettbewerbsfähigen Markt zu schaffen.

Natürlich hat nicht jede staatliche Beihilfe negative Auswirkungen. Daher gestatten die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen etliche Beihilfearten, die Wachstum und andere politische Ziele fördern, ohne zu einer (maßgeblichen) Verfälschung des Wettbewerbs zu führen. Solche Beihilfemaßnahmen sind als zulässig und „mit dem Binnenmarkt kompatibel“ zu betrachten. Sie beinhalten etwa regionale Beihilfen für benachteiligte Regionen und Beihilfen für diverse „horizontale“ Zwecke, z.B. für Forschung, Entwicklung und Innovation oder für KMU.

Die Kommissionsinitiative zur Modernisierung des EU-Beihilferechts (State Aid Modernisation, SAM) hat dazu geführt, dass eine größere Anzahl von aus Sicht der Europäischen Kommission „guten Beihilfen“ schneller gewährt werden können, ohne dass es vorher einer Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf (mehr dazu unten).

Die Bundesregierung arbeitet eng mit der Europäischen Kommission zusammen, um zu gewährleisten, dass der Fokus der europäischen Beihilfekontrolle auf der Prüfung und

Bekämpfung der am stärksten verfälschenden Beihilfen liegt und die Mitgliedstaaten auch weiterhin in der Lage sind, durch zügige Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission schnell wachstumsfördernde Maßnahmen umzusetzen.

2. Eine Übersicht über staatliche Beihilfen

Die Definition einer „staatlichen Beihilfe“ ist sehr weit gefasst. Im Wesentlichen handelt es sich bei staatlichen Beihilfen um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an Unternehmen (ganz allgemein sind damit Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten gemeint), der potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Ein „Vorteil“ kann hierbei viele Formen haben: Dabei kann es sich nicht nur um einen Zuschuss, ein Darlehen oder eine Steuervergünstigung handeln, sondern auch z.B. um die kostenlose oder verbilligte Nutzung staatlicher Liegenschaften oder um einen Verkauf staatlicher Grundstücke oder Immobilien zu einem Preis unterhalb des Marktpreises.

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verboten. Allerdings gibt es gute Gründe, die „gute“ staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen, sodass diese legal gewährt werden können, vgl. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV. Mit anderen Worten: Es gibt eine Reihe von bestehenden Rechtsinstrumenten, mit denen man gezielte und verhältnismäßige staatliche Beihilfen gewähren kann, die den Wettbewerb nicht ungebührlich beeinträchtigen.

Dieses Handbuch informiert überblicksartig darüber, wie die Beihilferegulungen funktionieren, wie sie zu verstehen sind, wie sie auf Ihr Vorhaben oder Ihre Maßnahme anzuwenden sind und welche Möglichkeiten Sie haben, Schwierigkeiten und Risiken im Bereich der staatlichen Beihilfen zu meistern.

Jede Stelle, die öffentliche oder dem Staat zuzurechnende Gelder einsetzt, sollte die Beihilferegulungen verstehen, da Verletzungen der Beihilfenvorschriften ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen können: Vorhaben können eingestellt und die bereits erbrachten Leistungen nebst Zinsen zurückgefordert werden. Dass dabei ehemals geförderte und nun von einer Rückforderung bedrohte Unternehmen sogar insolvent werden können, wird nach ständiger Rechtsprechung ausdrücklich in Kauf genommen. Potenzielle Empfänger von öffentlichen Mitteln nehmen Unterstützung daher mittlerweile vereinzelt nur

noch zögerlich und erst dann an, wenn sie sicher sind, dass alle EU-Beihilfavorschriften eingehalten werden.

Praxistipp: Wenn Sie wider Erwarten eine Beihilferückforderung vornehmen müssen, halten Sie sich am besten an die Bekanntmachung des BMWi über die Rückforderung unionsrechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen vom 3. Februar 2015, Fundstelle: BAnz AT 13.02.2015 B1

Wie kann ich also beurteilen und verstehen, ob und wie die Beihilfavorschriften anwendbar sind? Dieses Handbuch bietet einen Überblick über die Beurteilung von und Möglichkeiten für die Handhabung von staatlichen Beihilfen. Zunächst muss immer die Frage gestellt werden, ob die geplante Fördermaßnahme (Einzelbeihilfe oder Förderregelung) überhaupt unter die EU-Beihilfavorschriften fällt.

3. Handelt es sich um staatliche Beihilfe? Die vier Kriterien

Art. 107 Abs. 1 AEUV konstatiert:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Es gibt also einige Eigenschaften, die zutreffen müssen, damit eine Unterstützung als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt. Diese werden oft als „die vier Kriterien“ bezeichnet:

- 1) Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
- 2) Sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter.
- 3) Sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen.
- 4) Sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Wenn eine geplante Förderung die vier Kriterien kumulativ erfüllt, dann müssen die Vorschriften über staatliche Beihilfen befolgt werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahme rechtssicher ist.

Achtung: Wenn nur eines der Kriterien nicht erfüllt wird, dann fällt diese Maßnahme nicht unter die Beihilfenvorschriften der Art. 107 ff. AEUV!

Wie diese Kriterien angewendet werden sollen, hat sich im Laufe der Zeit entwickelt, und die Definition von staatlicher Beihilfe ist heutzutage in der Praxis sehr weit gefasst.

Wenn alle Kriterien erfüllt werden, dann ist es rechtswidrig, die Beihilfe ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren, es sei denn, es gilt eine sog. Freistellung.

Allgemein gesprochen gibt es folgende Möglichkeiten für den Umgang mit staatlichen Beihilfen:

- Ändern Sie die Maßnahme so, dass sie nicht unter die Beihilfenvorschriften fällt (= „no aid“-Maßnahme).
- Fördern Sie im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnungen, der De-minimis-Verordnungen, des DAWI-Beschlusses oder bestehender genehmigter Beihilferegelungen.
- Ersuchen und erlangen Sie eine Genehmigung der Europäischen Kommission.

Der Genehmigungsprozess für staatliche Beihilfen dauert nach vollständiger und korrekter Notifizierung normalerweise mindestens sechs bis zwölf Monate und kann sehr ressourcenaufwendig und unsicher sein.

Praxistipp: Es sollte daher, soweit wie möglich, versucht werden sicherzustellen, dass Maßnahmen keine Notifizierung bzw. Genehmigung benötigen, indem sie von vorneherein so gestaltet werden, dass sie nicht unter die Beihilfenvorschriften fallen oder dass sie den Freistellungs- bzw. De-minimis-Regelungen entsprechen. Mit einfachen Anpassungen können viele Beihilfemaßnahmen so umgestaltet werden, dass sie immer noch die politischen Ziele erfüllen, aber die Genehmigung einfacher zu erhalten oder bestenfalls gar nicht mehr notwendig ist. Das wiederum bedeutet, dass Maßnahmen schneller und mit geringerem Risiko umgesetzt werden können.

4. Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolle staatlicher Beihilfe

Das gesamte europäische Regelwerk für staatliche Beihilfen fußt auf der Zuständigkeit der Europäischen Union gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b AEUV und steht auf der Webseite der Europäischen Kommission zur Verfügung:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

Eine eng definierte Ausnahme von der o.g. Zuständigkeit bildet hier nur der Verteidigungs- und Sicherheitsbereich gemäß Art. 346 Abs. 1 lit. b AEUV.

Auf der oben angegebenen Webseite finden Sie eine Übersicht über folgende beihilferechtliche Regelungsbereiche, zu denen wiederum alle entsprechenden Leitlinien, Rahmen, Mitteilungen und Verordnungen hinterlegt sind:

- Eine Zusammenstellung aller Beihilferechtsvorschriften („Compilation“)
- Vertragliche Regelungen des AEUV
- Verfahrensvorschriften
- Notifizierungs- und Berichtsformulare
- Freistellungsverordnungen
- Vorübergehende Beihilferegulungen in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008-2010
- Horizontale Regelungen
- Sektorspezifische Regelungen
- Spezifische Beihilfeinstrumente
- Referenzzinssätze
- Transparenzvorschriften für öffentliche Unternehmen
- DAWI-Vorschriften
- Beihilfевorschriften für den Transportsektor
- Beihilfевorschriften für den Kohlesektor
- Archiv (alte Regelungen)

a) Das generelle Verbot staatlicher Beihilfen

Art. 107 Abs. 1 AEUV spricht zwar ein grundsätzliches Verbot für staatliche Beihilfe aus. Der Vertrag nennt in Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV jedoch Ausnahmen, in denen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden oder betrachtet werden können. Sie lassen sich ganz allgemein in zwei Gruppen unterscheiden:

b) Beihilfen, die automatisch als zulässig betrachtet werden, d.h. als mit dem Vertrag vereinbar

Beihilfekategorien, die der Vertrag automatisch als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet (d.h., dass es nicht im Ermessen der Europäischen Kommission liegt, darüber zu entscheiden, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht), sind in Art. 107 Abs. 2 AEUV benannt:

- Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Zum letzten Punkt ist anzumerken, dass diese Zulässigkeitskategorie mittlerweile keine Anwendung mehr findet und daher erwartet wird, dass der Europäische Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission einen Beschluss erlassen wird, mit dem diese Kategorie demnächst aufgehoben wird.

In der Praxis kommen Fälle, die Art. 107 Abs. 2 AEUV erfüllen, eher selten vor. Für den Fall, dass Beihilfen den Art. 107 Abs. 2 AEUV erfüllen, müssen sie bei der Europäischen Kommission dennoch förmlich angemeldet werden; die Europäische Kommission prüft nur noch das Vorliegen der Beihilfekategorie und ist dann zur Genehmigung verpflichtet, s.o.

Praxistipp: Für den Fall von Beihilfen aufgrund Naturkatastrophen hat die Europäische Kommission eine Checkliste veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/disaster_aid_checklist_de.pdf

c) Zulässige Beihilfen, die aber der Genehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen

Beihilfekategorien, die als zulässig angesehen werden können, d.h. als mit dem Vertrag vereinbar, sind in Art. 107 Abs. 3 AEUV geregelt:

- Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung

herrscht, sowie der in Art. 349 AEUV genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;

- Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- Sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Europäischen Kommission bestimmt.

Da die Europäische Kommission hier einen Ermessensspielraum hat (anders als bei Art. 107 Abs. 2 AEUV, s.o.), besteht eine rechtliche Verpflichtung die Genehmigung der Europäischen Kommission vor der Gewährung einer solchen zu notifizierenden Beihilfe einzuholen.

d) Die Genehmigung von Beihilfen durch die Europäische Kommission und die sog. „Stillhalteverpflichtung“

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genehmigung der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen vor der Gewährung einzuholen, ergibt sich aus Art. 108 Abs. 3 AEUV. Danach wird die Europäische Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Art. 107 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich ein förmliches Prüfverfahren (auch „Hauptprüfverfahren“ genannt) ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme dann solange nicht durchführen, bis die Europäische Kommission einen abschließenden Beschluss (z.B. Genehmigung) erlassen hat, sog. Stillhalteverpflichtung oder Durchführungsverbot.

e) Beihilfen, die ohne vorherige Anmeldung gewährt werden können

Die Europäische Kommission hat Gruppen von Beihilfen festgelegt, bei denen das Anmeldeverfahren (sog. Notifizierung) vermieden und eine Genehmigung quasi

stillschweigend vorausgesetzt werden kann. Im Einzelnen sind das für die gewerbliche Wirtschaft (d.h. ohne Agrarsektor):

- Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ist ein Regelwerk, das bestimmte Kategorien von Beihilfen als mit dem Vertrag vereinbar erklärt, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen, wodurch sie von der Anforderung einer vorherigen Anmeldung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission ausgenommen sind.
- Die De-minimis-Verordnung erklärt Förderungen an ein Unternehmen von bis zu 200.000 EUR (bzw. bis zu 100.000 EUR im gewerblichen Straßengüterverkehr) über einen Zeitraum von drei Steuerjahren als nicht den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälschend und nimmt sie deshalb von der Anforderung einer vorherigen Anmeldung bzw. der Genehmigung durch die Europäische Kommission aus.
- Die De-minimis-Verordnung im Bereich der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erklärt Beihilfen an ein Unternehmen von bis zu 500.000 EUR über einen Zeitraum von drei Steuerjahren als nicht den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälschend und nimmt sie deshalb von der Anforderung einer vorherigen Anmeldung bzw. der Genehmigung durch die Europäische Kommission aus.
- Mit dem sog. DAWI-Beschluss werden bestimmte Kategorien von Ausgleichsleistungen von der Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission freigestellt, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Der im Dezember 2011 überarbeitete Beschluss basiert auf einem einfacheren, flexibleren Ansatz für geringfügige Dienstleistungen und bestimmte soziale Dienstleistungen.

Diese Verordnungen bzw. dieser Beschluss wurden von der Europäischen Kommission auf Basis des Art. 107 Abs. 3 AEUV verabschiedet und gestatten die Gewährung bestimmter Formen von mit dem Vertrag vereinbaren Beihilfen ohne vorherige Anmeldung, allerdings vorbehaltlich der Erfüllung detaillierter Anforderungen. Hierzu zählen etwa Berichtspflichten und die Einhaltung der Beihilfeshöchstintensitäten. Die AGVO wurde und wird in Deutschland vielfach angewendet. 2014 hat die Europäische Kommission im Rahmen von „SAM“ den Geltungsbereich der AGVO wesentlich erweitert, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, bis zu 90 % ihrer staatlichen Beihilfemaßnahmen so zu gestalten, dass sie unter die AGVO fallen.

f) Weitere spezifische Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Beihilfemaßnahmen

Unter besonderen Bedingungen gestatten die Verträge weitere Möglichkeiten zur Genehmigung von staatlichen Beihilfen, darunter

- für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigte Beihilfen (Art. 42 AEUV),
- Beihilfen für öffentliche Verkehrsdienste (Art. 93 AEUV) und
- für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse benötigte Beihilfen (Art. 14 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV).

g) Die Rolle der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat aufgrund der Zuständigkeit der Europäischen Union für das Wettbewerbsrecht weitreichende Befugnisse zur Kontrolle und Überwachung staatlicher Beihilfen.

Bei der rechtlichen Prüfung einer notifizierten oder angezeigten Beihilfe wird die Europäische Kommission sehr eng von den in den beihilfespezifischen Unionsrahmen, Verordnungen, Leitlinien und Mitteilungen veröffentlichten Kriterien und Vorgaben geleitet. Deren Einhaltung wird von den Mitgliedstaaten erwartet.

Nur die Europäische Kommission kann letztlich rechtssicher entscheiden, ob eine Beihilfe zulässig (mit dem Vertrag vereinbar) ist oder nicht. Nur sie kann Beihilfemaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten bei ihr angemeldet werden, offiziell genehmigen (d.h. gestatten). In geeigneten Fällen kann die Europäische Kommission auch sog. comfort letter erteilen, also einen Fall informell bewerten (z.B. Feststellung, dass „no aid“), was für die Betroffenen häufig bereits eine ausreichende Sicherheit bietet.

Wie oben bereits erwähnt, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Beihilfemaßnahmen rechtzeitig vorab anzumelden, so dass die Europäische Kommission ausreichend Zeit hat, sich damit zu befassen. Die Europäische Kommission kann angemeldete Beihilfemaßnahmen nach erfolgter Prüfung ablehnen oder eine Umgestaltung der Beihilferegulierung fordern. Diese Beschlüsse der Europäischen Kommission können dann nur noch von den europäischen Gerichten überprüft werden.

Selbst wenn eine vorgeschlagene Maßnahme nicht genau in den Wortlaut der beihilfespezifischen Unionsrahmen, Verordnungen, Leitlinien und Mitteilungen passt oder in eine Kategorie fällt, für die es überhaupt keine relevantes veröffentlichtes Sekundärrecht gibt, so kann die Europäische Kommission diese Beihilfe z.B. „zur Entwicklung gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten oder Wirtschaftsgebiete“ dennoch genehmigen, soweit sie die Handelsbedingungen oder den Wettbewerb nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwider läuft.

Das bedeutet allerdings nicht, dass dies in jedem Fall wahrscheinlich ist. Über die beihilfespezifischen Unionsrahmen, Verordnungen, Leitlinien und Mitteilungen setzt sich die Europäische Kommission nicht so einfach hinweg, d.h. die geplante Maßnahme muss regelmäßig sehr überzeugend begründet und vorgetragen werden. Ferner ist es wahrscheinlicher, dass die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren einleiten wird, welches das Genehmigungsverfahren verlängert oder dass die Europäische Kommission eine Umgestaltung der Maßnahme fordert, bevor sie die Beihilfe genehmigt. Wenn Sie also die Gewährung einer Beihilfe in Erwägung ziehen, die nicht unter das bestehende EU-Beihilferecht fällt, dann ist es unbedingt erforderlich, dass Sie dies so früh wie möglich mit den Beihilfeexperten in Bund und Ländern besprechen, damit man zu Gestaltung, Verfahren und Vorgehen beraten kann.

II. Ein risikobasierter Ansatz für staatliche Beihilfen

1. Einführung

Wenn es darum geht, sich für einen Ansatz ohne staatliches Beihilfeelement zu entscheiden oder Rechtssicherheit durch die Anmeldung und Genehmigung staatlicher Beihilfe zu erlangen, so müssen beihilfegewährende Stellen zunächst die Stärke des Arguments abwägen, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt, und dann schauen, wie wahrscheinlich eine Beschwerde Dritter oder eine Negativentscheidung durch die Europäische Kommission wären. Schließlich sollte man die Folgen, die solch eine Entscheidung mit sich bringen würde, berücksichtigen und sich auch fragen, wie schwierig es wäre, die Angelegenheit ggf. später korrigieren zu müssen.

Eine frühzeitige Erörterung mit den Experten für staatliche Beihilfen im Bund und in den Ländern kann Bedenken oft zerstreuen oder Punkte hervorheben, die noch weiterer Überlegung bedürfen. Jeder Fall ist anders und da dies ein besonders spezialisierter Bereich

ist, ist es wichtig, sich um Expertenrat zu bemühen, wenn Sie Zweifel an der rechtlichen Natur Ihrer Maßnahme haben.

Praxistipp: Wenn Sie sich zu einem frühen Zeitpunkt darum kümmern, können Sie dadurch längere Verzögerungen zu einem späteren Zeitpunkt vermeiden.

Sie sollten sich die folgenden Fragen stellen und beantworten, wenn Sie Entscheidungen hinsichtlich der mit staatlichen Beihilfen verbundenen Risiken treffen:

- Wie erheblich ist die Unterstützung hinsichtlich ihrer relativen Größe und Auswirkung?
- Wie stark würde die Beihilfe den innergemeinschaftlichen Handel beeinflussen?
- Besteht das Risiko einer ernst zu nehmenden Wettbewerbsverfälschung (oder zumindest der Verdacht)?
- Wie viel Wettbewerb gibt es in den betroffenen Sektoren?
- Wie belastbar sind die Beurteilung und die Nachweise, dass die Maßnahme keine oder eine konforme Beihilfe darstellt?
- Für welche Sektoren gilt die Beihilfe: Sind davon sensible Sektoren betroffen bzw. gibt es eine Vorgeschichte unter den Wettbewerbern und innerhalb der betroffenen Sektoren, die eher Beschwerden auslösen könnte?
- Würde eine Nichtanmeldung der Maßnahme zu Unsicherheit bei den Empfängern führen, sodass es weniger wahrscheinlich würde, den gewünschten Effekt zu erzielen?
- Was wären die weiteren Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit oder Umsetzung der Maßnahme und ihrer Ziele, wenn es einen negativen Bescheid gäbe, die Regelung ausgesetzt würde oder die Beihilfe zurückerstattet werden müsste?

2. Das richtige Gleichgewicht finden

Die richtige Beurteilung geplanter staatlicher Beihilfemaßnahmen ist ein bedeutender und häufiger Aspekt der politischen Entscheidungsfindung. Falls die Vorschriften und Risiken staatlicher Beihilfen nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann dies große Auswirkungen auf die Erreichung der politischen Ziele der staatlichen Stellen haben. Solch ein Versäumnis kann letztendlich dazu führen, dass eine Regelung nicht umgesetzt wird, dass das übergeordnete politische Ziel beeinträchtigt wird oder, im schlimmsten Fall, dass unter der Regelung gezahlte Mittel zurückgefordert werden müssen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, politische Maßnahmen im Hinblick auf staatliche Beihilfethemen genau und frühzeitig zu prüfen, ehe diese umgesetzt werden.

Ein großer Anteil der Beihilferegulungen, die derzeit in Deutschland durchgeführt werden, nutzt eine der Freistellungen, etwa De-minimis oder AGVO. Große Förderprojekte wurden oft im Vorhinein von der Europäischen Kommission genehmigt, ehe die Beihilfe gewährt wurde. Jedoch ist es, auch wenn man bereits Erfahrung hat, nicht immer klar, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt und wenn dem so ist, wie sie gemäß den Vorschriften am besten behandelt werden sollte. Es mag eine Reihe von Präzedenzfällen für staatliche Beihilfe in einem besonderen politischen Bereich oder sogar widersprüchliche Präzedenzfälle geben und oft gibt es auch widersprüchliche Rechtsberatung, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht. Letztlich sind die beihilfegewährenden Stellen dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie die Auswirkungen und Wahrscheinlichkeit der anhängigen Risiken von staatlicher Beihilfe verstehen und berücksichtigen.

Die Glaubwürdigkeit der Behauptung, dass eine Maßnahme keine staatliche Beihilfe sei, hängt größtenteils davon ab, inwiefern Präzedenzfälle von anderen Rechtssachen angeführt werden können und ob die Maßnahme im Einklang mit den Regeln der Europäischen Kommission zu staatlichen Beihilfen steht. Wenn es glaubwürdige rechtliche Argumente gibt, dass die Maßnahme keine Beihilfe darstellt, wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Europäische Kommission oder Dritte aktiv werden, auch die Entscheidung beeinflussen, ob die Sicherheit einer formellen „Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit“ angestrebt werden sollte.

Wenn eine Maßnahme eingeführt wird, sollte man auch die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung der staatlichen Beihilfe in Betracht ziehen:

- Ein (möglicherweise) geschädigter Mitbewerber, Verbände, Bürger oder Akteure im politischen Bereich können entweder bei einem nationalen Gericht klagen oder direkt bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde einreichen oder
- die Europäische Kommission wird durch die politischen Ankündigungen des Mitgliedstaates dazu veranlasst oder
- sie überprüft proaktiv Fälle von besonderem Interesse, die z.B. pressebekannt werden.

III. Die wichtigsten Änderungen durch die Modernisierung des EU-Beihilferechts 2012 - 2014 (State Aid Modernisation, kurz: SAM)

1. Einführung

Die Europäische Kommission hat das Verfahren zur Modernisierung des EU-Beihilferechts im Mai 2012 begonnen und die wesentlichen Arbeiten im Juli 2014 abgeschlossen. Ziel von SAM war es, die Regelungen und Verfahren zu straffen und die Beihilfen eng mit Wachstum zu verknüpfen. SAM sollte außerdem einen Anreiz für „gute“ Beihilfen schaffen – d. h. Beihilfen, die auf ein echtes Marktversagen abzielen und eine Anreizwirkung haben. Das Verfahren beinhaltet die Überprüfung und Überarbeitung fast aller Mitteilungen, Verordnungen, Leitlinien und Unionsrahmen sowie der Verfahrensregelungen.

Praxistipp: Die „Notice on a Simplified Procedure“ der Europäischen Kommission, 2009/C 136/03 vom 16.6.2009, soll überarbeitet werden und wird aktuell konsultiert (bis April 2016). Es sind daher Änderungen in einer Neufassung zu erwarten! Gleiches ist angeblich für den „Code of Best Practice“ der Europäischen Kommission, 2009/C 136/04 vom 16.6.2009, geplant.

Die Europäische Kommission betrachtet SAM als ein Paket, das den Mitgliedstaaten einerseits mehr Flexibilität gibt und den bürokratischen Aufwand der Beihilfegewährung reduziert, ihnen aber andererseits mehr Verantwortung für Transparenz, Evaluierung und Einhaltung der Verpflichtungen überträgt. Es werden größere Freiheiten eingeräumt, da nun weniger vorab durch die Europäische Kommission geprüft wird, aber dies bedeutet größere Verantwortung der Mitgliedstaaten im Bereich der Compliance.

Die größte Flexibilisierung ergibt sich ohne Frage aus der Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die es gestattet, Beihilfen schnell und mithilfe eines einfachen Verfahrens zu gewähren. Das ist sehr wichtig, denn die Europäische Kommission plant, dass zukünftig 90% aller Beihilfen im Rahmen dieser Verordnung gewährt werden sollen. Es wurden nun weitere, wichtige Beihilfearten in dieses Instrument aufgenommen, zum Beispiel Breitbandinfrastrukturen, Kultur, Sport und kleinere Infrastrukturprojekte. Ferner wurden einige Beihilfesummen erhöht, zum Beispiel können jetzt bis zu 15 Millionen EUR für industrielle Forschung gewährt werden im Gegensatz zu den bisherigen 7,5 Millionen EUR. Auch andere Beihilferegelungen wurden durch SAM gestrafft und es gibt jetzt weitere Möglichkeiten Beihilfe zu gewähren, insbesondere im Energiebereich.

Allerdings stellt SAM auch die folgenden neuen Anforderungen an die Mitgliedstaaten:

- **Transparenz:** Ein öffentlich zugängliches Register über alle gewährten Einzelbeihilfen ab 500.000 EUR ist ab Juli 2016 einzurichten.
- **Evaluierung:** Insbesondere für großvolumige Regelungen im Rahmen der AGVO gibt es eine neue Anforderung, dass diese evaluiert werden müssen, um die Auswirkungen der Förderung besser zu verstehen und Lehren für die Entwicklung zukünftiger Maßnahmen ziehen zu können.
- **Größere Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen (Compliance).**

2. Transparenz

Transparenz fördert die Verantwortung und ermöglicht es den Bürgern, besser über öffentliche Maßnahmen informiert zu sein. Transparenz ist daher auch ein wichtiger Bestandteil staatlicher Beihilfen, weil Transparenz die Einhaltung von Verpflichtungen fördert, Ungewissheiten abbaut und es Unternehmen ermöglicht zu prüfen, ob die einem Wettbewerber gewährte Beihilfe legal ist. So wird Wettbewerbsgleichheit zwischen den Mitgliedstaaten und Unternehmen des Binnenmarkts gefördert, und das ist im wirtschaftlichen Kontext von großer Bedeutung. Schließlich ermöglicht Transparenz es, Berichtspflichten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Es gibt daher neue Berichtspflichten für Einzelbeihilfen, nicht nur im Rahmen der AGVO: Ab dem 1. Juli 2016 müssen Mitgliedstaaten fast alle gewährten Einzelbeihilfen über 500.000 EUR in einer Transparenzdatenbank melden. Die folgenden Informationen sind zu veröffentlichen (gemäß Anhang III der AGVO):

- Name des Empfängers
- Nationaler Identifikator des Empfängers
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
- Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
- Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung
- Beihilfeinstrument (z.B. Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte nähere Angaben))
- Tag der Gewährung
- Ziel der Beihilfe
- Bewilligungsbehörde

- bei Regelungen, die unter Art. 16 oder Art. 21 AGVO fallen, der Name der betrauten Einrichtung und die Namen der ausgewählten Finanzintermediäre
- Nummer der Beihilfemaßnahme

Sie werden sicherstellen müssen, dass Sie entsprechende Verfahren eingerichtet haben, um diese Informationen rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtstexte finden Sie hier:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(02\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(02)&from=DE)

3. Evaluierung

Evaluierung bezeichnet die systematische Sammlung und Analyse von Informationen über Programme und Vorhaben sowie deren Zweck und Umsetzung. Mit Hilfe der Evaluierung soll Wissen über die Auswirkungen der Programme und Vorhaben als Entscheidungsgrundlage abgeleitet werden. Evaluierungen dienen zur Verbesserung der Wirksamkeit und als Entscheidungsgrundlage für aktuelle und zukünftige Förderperioden. Die beihilferechtlich indizierte Evaluierung ist eine neue Maßnahme, die im Rahmen der Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (SAM) umgesetzt wird, um sicherzustellen, dass durch staatliche Beihilfen finanzierte Regelungen noch wirksamer sind und zu noch weniger Wettbewerbsverfälschung führen.

Angesichts der größeren potenziellen Auswirkungen umfangreicher Regelungen auf Handel und Wettbewerb sollten Beihilferegulungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. EUR übersteigt, und solche, die neuartig oder komplex sind, grundsätzlich einer beihilferechtlichen Evaluierung unterzogen werden. In der Evaluierung sollte geprüft werden, ob die Annahmen und Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt bestätigt beziehungsweise erfüllt wurden und ob die Beihilfemaßnahme in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Ziele wirksam war; ferner sollten Angaben zu den Auswirkungen der Regelung auf Handel und Wettbewerb gemacht werden. Im Interesse der Gleichbehandlung sollte die beihilferechtliche Evaluierung auf der Grundlage eines von der Europäischen Kommission genehmigten Evaluierungsplans vorgenommen werden. Ein solcher Plan sollte zwar in der Regel zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Regelung aufgestellt und rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regelung genehmigt werden, jedoch ist dies vielleicht nicht in allen Fällen möglich.

Daher wird insbesondere die AGVO für solche Regelungen höchstens sechs Monate gelten, damit sich deren Inkrafttreten nicht verzögert. Die Europäische Kommission kann beschließen, diesen Zeitraum durch Genehmigung des Evaluierungsplans zu verlängern. Zu diesem Zweck sollte der Evaluierungsplan innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Die Kommission kann auch ausnahmsweise beschließen, dass wegen der Besonderheiten des Falles keine Evaluierung notwendig ist. Sie sollte von dem Mitgliedstaat die Informationen erhalten, die für die Prüfung des Evaluierungsplans erforderlich sind, und zusätzlich benötigte Informationen unverzüglich anfordern, damit der Mitgliedstaat die fehlenden Angaben übermitteln und die Europäische Kommission einen Beschluss fassen kann. Da diese Vorgehensweise neu ist, hat die Europäische Kommission ein eigenes Papier vorgelegt, in dem sie das während der Sechsmonatsfrist für die Genehmigung des Evaluierungsplans geltende Verfahren und die möglichen Evaluierungsmethoden ausführlich erläutert und die Vorlagen (Templates) für die Übermittlung der Evaluierungspläne festlegt.

Änderungen evaluierungspflichtiger Regelungen, die keine Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dieser Verordnung oder die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können, sollten unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer solchen Evaluierung gewürdigt werden; eine Notifizierung eines neuen, weiteren Evaluierungsplanes nur für diese Änderung ist also nicht nötig. Rein formale Änderungen, administrative Änderungen oder Änderungen, die im Rahmen der von der Union kofinanzierten Maßnahmen vorgenommen werden, sollten grundsätzlich nicht als Änderungen angesehen werden, die wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben.

Der Evaluierungsplan muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Ziele der zu evaluierenden Beihilferegelung
- Evaluierungsfragen
- Ergebnisindikatoren
- vorgesehene Evaluierungsmethode
- Datenerfassungskriterien
- vorgesehener Zeitplan für die Evaluierung einschließlich des Termins für die Vorlage des abschließenden Berichts
- Beschreibung des unabhängigen Gremiums, das die Evaluierung vornimmt, oder Beschreibung der für seine Auswahl herangezogenen Kriterien
- die Modalitäten für die Bekanntmachung der Evaluierung

Praxistipp: Als Beihilfegeber ist es notwendig, frühzeitig einen umfassenden Plan für die Evaluierung der staatlichen Beihilferegelung zu entwerfen, d.h. parallel zur Gestaltung der Regelung.

Es ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass die Evaluierung staatlicher Beihilfe in der Regel als fortlaufende Evaluierung zu betrachten ist und während der Durchführung der Regelung begonnen werden muss, also nicht erst nachdem die Umsetzung der Regelung abgeschlossen ist. Wenn die Systeme zur Wissenserfassung nicht zu Beginn der Regelung eingerichtet werden, kann die Evaluierung aufgrund unvollständiger Daten schwierig werden. Deshalb muss der Evaluierungsplan gleichzeitig mit der Notifizierung oder AGVO-Anmeldung eingereicht werden. Wenn Sie glauben, dass Sie eventuell eine Evaluierung durchführen müssen, ziehen Sie bitte auch das Arbeitspapier der Kommission „Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen“ vom 28.5.2014 heran.

Mehr zu „SAM“ hier: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/index_en.html

Praxistipp: Die neuen Rechtstexte sind nicht immer selbsterklärend. Können Auslegungsfragen national nicht geklärt werden, kann BMWi-EA6 ausnahmsweise wichtige Auslegungsfragen an die Europäische Kommission richten. Diese Fragen werden dann elektronisch in ECN-ET (ab 2016: eState aid WIKI) von der Europäischen Kommission beantwortet. Dieses Instrument ist hilfreich, aber mit Umsicht zu gebrauchen, denn auch hier gilt: Wer fragt, bekommt Antworten – auch wenn sie einem dann gegebenenfalls inhaltlich nicht gefallen...

IV. Konkrete Möglichkeiten für den Umgang mit staatlichen Beihilfen

1. Überblick

Wenn eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen könnte, dann muss die beihilfegewährende bzw. -prüfende Stelle die folgenden Möglichkeiten berücksichtigen:

a) Keine Beihilfe (sofortige Umsetzung ohne Genehmigung der Europäischen Kommission)

Gestalten Sie die geplante Maßnahme, soweit dies möglich ist, so, dass kein Beihilfeelement im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV enthalten ist. Es ist in der Regel weniger aufwendig, die

Maßnahme umzugestalten, sodass das Beihilfeelement herausfällt, als sich mit den Konsequenzen zu beschäftigen, wenn eine Maßnahme mit Beihilfeelement ergriffen wird.

b) Beihilfe, die keiner vorherigen Genehmigung bedarf (sofortige Umsetzung ohne Genehmigung der Europäischen Kommission)

Gestalten oder ändern Sie die Maßnahme so, dass sie unter eine De-minimis-Verordnung (Gewerbliche De-minimis oder DAWI-De-minimis) fällt. Hierfür ist keine vorherige Notifizierung und Genehmigung notwendig.

Gestalten oder ändern Sie die geplante Maßnahme so, dass sie unter eine (oder ggf. mehrere) Kategorie(n) in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fällt. Dann ist keine vorherige Notifizierung und Genehmigung notwendig. Sie müssen der Europäischen Kommission dann nur die Informationen über die Beihilfemaßnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrem Wirksamwerden über SANI anzeigen.

Gestalten oder ändern Sie die Maßnahme so, dass sie unter den sog. DAWI-Beschluss fällt. Hierfür ist keine vorherige Notifizierung und Genehmigung notwendig.

c) Beihilfe, die einer vorherigen Genehmigung bedarf (mindestens 6 bis 18 Monate Zeitbedarf ab dem Einreichen der Anmeldung!)

Gestalten oder ändern Sie die geplante Maßnahme so, dass sie unter die Bestimmungen der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien, Unionsrahmen, Bekanntmachungen und Mitteilungen fällt, welche die Europäische Kommission bei ihrer Entscheidung, ob die geplanten staatlichen Beihilfen mit dem Vertrag vereinbar sind oder nicht, verwendet. Es ist die vorherige Notifizierung bei der Europäischen Kommission über SANI notwendig.

Gestalten Sie eine geplante Maßnahme, die nicht unter die bestehenden genehmigten Programme, Verordnungen, Unionsrahmen, Bekanntmachungen und Leitlinien der Europäischen Kommission fallen, zumindest derart, dass sie dennoch für eine Einzelgenehmigung durch die Europäische Kommission in Frage kommt. Auch hierfür ist die vorherige Notifizierung über SANI und die Genehmigung durch die Europäische Kommission notwendig.

Praxistipp: Ziehen Sie ergänzend die Grundlagenübersicht und die Handlungsempfehlungen von BMWi-EA6 zu Rate und kontaktieren Sie, wenn nötig, die Beihilfeexperten in Ihrem Land oder im Bund. Ferner sollten Sie sich regelmäßig auf der Webseite der GD Wettbewerb über die aktuellsten Änderungen informieren.

B. Fördermöglichkeiten ohne Beihilfeelement

I. Arten der öffentlichen Förderung, die schon tatbestandlich keine staatlichen Beihilfen sind („no aid“-Maßnahme)

Die EU-Beihilfenvorschriften gelten nur für Unterstützungen, die alle vier Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen:

- Die Unterstützung wird vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt,
- sie begünstigt einige Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Güter,
- sie verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und
- sie hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Fördermaßnahmen, die bereits eine der vier Kriterien nicht erfüllen, erfüllen nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe und fallen demnach auch nicht unter die europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Praxistipp: Die Europäische Kommission plant in diesem Zusammenhang in 2016 eine Mitteilung zum Begriff der staatlichen Beihilfe („notion of aid“), die Orientierung aus der Fallpraxis und Rechtsprechung dazu bieten soll, wann die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe gegeben sind und wann nicht. Es wird dringend empfohlen, nach Veröffentlichung die entsprechenden Abschnitte der Mitteilung zu lesen, wenn Sie eine Förderung ohne Beihilfeelemente planen.

Beispiele für Maßnahmen, die regelmäßig nicht alle vier Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher grundsätzlich keine staatliche Beihilfe darstellen, sind:

- Beihilfen für Einrichtungen, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung);
- allgemeine Maßnahmen, die allen Unternehmen in der gleichen Situation in allen Teilen des Mitgliedstaats gleichermaßen zur Verfügung stehen (keine Selektivität);
- rein regulatorische Maßnahmen, die keine Auswirkung auf den öffentlichen Haushalt haben (keine staatlichen Mittel);
- Güter oder Dienstleistungen, die zum vollen Marktwert ge- oder verkauft werden, was am besten durch ein offenes Ausschreibungsverfahren gemäß des EU-Vergaberechts nachgewiesen wird (keine Begünstigung);
- Darlehen oder Bürgschaften, die zu marktgemäßen Konditionen vergeben werden (keine Begünstigung);

- Unterstützungen für allgemeine Infrastrukturprojekte, die nicht kommerziell nutzbar sind und nicht nur bestimmte Nutzer begünstigen (keine Selektivität/keine Wettbewerbsverzerrung);
- Beihilfen für Privatpersonen, also Vorteile, die kein Unternehmen begünstigen (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung);
- staatliche Entschädigungen, die eine nationale Behörde (ggf. auch auf gerichtliche Anordnung) zu zahlen hat, z.B. bei Enteignungskompensationen o.ä. (keine Begünstigung).
- Unterstützung für öffentliche Unternehmen, die den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (sog. Private Investor Test, PIT) erfüllt, d.h. ganz allgemein eine Unterstützung, die ein privatwirtschaftlicher Investor ohne politische Absichten mit gleichen Konditionen und Renditeerwartungen anbieten würde (keine Begünstigung);
- Maßnahmen, die nur rein lokalen Charakter haben (keine Handels- und Wettbewerbsverzerrung).

Zum letzten Beispiel ist ergänzend auf die Orientierungshilfe der Europäischen Kommission vom 29.4.2015 (IP/15/4889) zu verweisen. Hier wird das Tatbestandsmerkmal der Handelsbeeinträchtigung und Wettbewerbsverzerrung durch Fallpraxis eingegrenzt: Wird ein Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen staatlich gefördert, so wirkt sich dies unter Umständen nicht auf den Handel innerhalb der EU aus. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Beihilfeempfänger Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht. Darüber hinaus darf die Maßnahme keine – oder höchstens marginale – vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt haben.

II. Vermeidung staatlicher Beihilfen durch Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers

1. Der Market Economy Operator Test, MEOT

Wenn der Staat genauso handelt wie ein rationaler Privatinvestor, indem er etwa Darlehen oder Kapital zu Bedingungen vergibt, die auch für einen echten Privatinvestor, der auf Gewinn und nicht z.B. auf politische Förderziele hinarbeitet, akzeptabel wären, dann wird keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV erbracht. Das liegt daran, dass dies nicht als Vorteilsgewährung des Staates an einen Begünstigten betrachtet wird – der

Begünstigte erhält die finanziellen Mittel zu den gleichen Bedingungen, zu denen er sie auch am Markt erhalten hätte. Daher wird das zweite Beihilfekriterium nicht erfüllt.

2. MEOT bei staatlichen Unternehmen

Der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers (wird alternativ auch als Market Economy Investor Principle, MEIP, bezeichnet) kann auch dann Anwendung finden, wenn der Staat der einzige Eigner eines Unternehmens ist. Im Hinblick auf staatlich kontrollierte Unternehmen erwartet die Europäische Kommission, dass sich der öffentliche Geldgeber nicht wie ein Kapitalgeber verhält, der z.B. schnell Gewinn machen möchte, sondern vielmehr wie jemand mit einer langfristigen Verpflichtung, z.B. ein Fabrikbesitzer.

Investitionsentscheidungen, die sich nachträglich als falsch herausstellen, gelten nicht zwangsläufig als staatliche Beihilfe, wenn es zum damaligen Zeitpunkt objektiv hinreichende und belastbare Gründe gab, an den Erfolg der Investition zu glauben und auch ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber die Investition unter diesen Bedingungen getätigt hätte.

Allerdings wird die Europäische Kommission bei ihrer Prüfung wahrscheinlich unterscheiden zwischen Szenarien, bei denen die öffentliche Hand bereits Teilhaber oder Besitzer eines Unternehmens ist und deshalb bereits bestehende Investitionen schützen muss oder langfristig vom Eigentum profitieren kann und solchen, bei denen der Staat eine neue Investition tätigt (z.B. eine erstmalige Investition in ein Unternehmen oder eine Investition in ein neues Unternehmen).

3. Verstaatlichung

Es kann Situationen geben, in denen der Staat ein Unternehmen verstaatlichen möchte. Solange der Staat dabei den Marktpreis zahlt (z.B. durch Aktienaufkauf an der Börse), sollten die Regeln für staatliche Beihilfen kein Hindernis für den Erwerb des Unternehmens sein. Eine Verstaatlichung stellt an sich nichts Besonderes dar. Der Marktpreis muss nur z.B. durch eine unabhängige Bewertung ermittelt werden.

Allerdings wäre das verstaatlichte Unternehmen auch im Staatsbesitz weiterhin ein Unternehmen im Wettbewerb, sodass weitere Investitionen in das Unternehmen staatliche Beihilfen sein könnten und bei der Europäischen Kommission angezeigt oder angemeldet werden müssten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass auch die Folgeförderung

lediglich der Entscheidung eines rationalen Kapitalgebers entspricht, der nicht z.B. an regional- oder wirtschaftspolitischen Zielen orientiert ist. Dies müsste durch eine entsprechende Dokumentation nachgewiesen werden. Es könnte beispielsweise schwierig werden, das Kriterium „rationaler Kapitalgeber investiert kommerziell“ zu erfüllen, wenn der vormalige private Eigentümer vermutlich aus rationalen wirtschaftlichen Gründen bereits zu dem Schluss gekommen war, dass das Unternehmen keine weiteren Investitionen mehr wert ist.

Wenn die Verstaatlichung zudem zu besseren Bedingungen als am Markt stattfindet, dann könnte dies als staatliche Beihilfe für den Verkäufer oder für eventuelle Gläubiger betrachtet werden, weil diese in eine Position gebracht werden, die wirtschaftlich besser ist als sie es ohne Verstaatlichung wäre.

4. Anwendung und Nachweis des MEOT

Falls Sie in Erwägung ziehen, auf den o.g. Grundsatz zu bauen: Wenn von der Europäischen Kommission (oder von den europäischen Gerichten in einem Klageverfahren) die korrekte Anwendung des Grundsatzes in Frage gestellt wird, müssen Sie in der Lage sein nachzuweisen, dass die Förderung zu echten kommerziellen Bedingungen stattfindet bzw. stattfand. Überlegen Sie sich daher vorher genau, wie Sie dies machen würden.

Der belastbarste und empfohlene Weg zum Nachweis, dass eine staatliche Investition gemäß den MEO-Bedingungen getätigt wird, ist durch eine ebensolche Investition („pari passu“) eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, so lange diese gleichzeitig oder früher als die staatliche Investition vorgenommen wird und die Aufwärts- und Abwärtsrisiken und Konditionen wirklich identisch sind.

Wenn es allerdings keinen privaten Mitinvestor gibt, dann sollten Anträge, die sich auf den MEOT als Begründung stützen, durch mindestens ein unabhängiges Gutachten von einer anerkannten Quelle gestützt werden, das bestätigt, dass die Bedingungen für einen Privatinvestor ebenso akzeptabel wären.

III. Anwendung der Referenzzinsmitteilung der Europäischen Kommission

Zur Berechnung eines Vergleichswertes der „kommerziellen Rendite“ bei Krediten und ähnlichen Instrumenten legt die Europäische Kommission mehrfach unterjährig für jeden

Mitgliedstaat einen sog. Referenzzinssatz fest, der sowohl im EU-Amtsblatt als auch auf der Webseite der GD Wettbewerb veröffentlicht wird.

Auf den Referenzzinssatz ist eine Marge aufzuschlagen, vgl. die Referenzzinssatz-Mitteilung der Europäischen Kommission. Hiermit kann eine angemessene Mindestmarge ermittelt werden, die auf den Referenzzinssatz aufgeschlagen wird, um sicherzustellen, dass ein Darlehen zu marktüblichen Bedingungen erteilt wird. Die Marge hängt von der Bonitätsbewertung des Unternehmens sowie dessen Absicherung ab.

Der Referenzzinssatz plus Marge muss als Mindestsatz gefordert werden, um marktgemäß zu handeln.

IV. Anwendung der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission

Eine ähnliche Systematik wie bei Darlehen (siehe oben) gibt es auch für Bürgschaften und Garantien. Hier legt die Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission, neben weiteren Voraussetzungen, eine Mindestprämie fest (Safe-Harbour-Prämie), die als marktgemäß und damit beihilfefrei gilt.

Im Einzelnen:

Staatliche Garantien, Rückbürgschaften, Verlustübernahmen oder staatliche Beteiligungen mit unbegrenzter Haftung etc. können durchaus als staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden, und zwar unabhängig davon, ob die Garantie letztlich gezogen wird oder nicht. Das liegt daran, dass hiermit ein Risiko des Unternehmens beseitigt wird, welches es ohne die Intervention des Staates absichern müsste. Für eine staatliche Garantie im Sinne des EU-Beihilferechts bedarf es übrigens nicht der Schriftform; Europäische Kommission und der EuGH haben in einem Einzelfall festgestellt, dass schon die qualifizierte Erklärung einer Regierung eine Garantie darstellen und unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fallen kann, vgl. Fall T-154/10 („La Poste“).

Allerdings besagt die Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission, dass staatliche Garantien unter folgenden, kumulativen Bedingungen keine staatliche Beihilfe darstellen:

Im Falle einer Einzelgarantie:

- Der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten.

- Der Kreditnehmer wäre grundsätzlich auch in der Lage, einen Kredit zu Marktbedingungen am Finanzmarkt ohne staatlichen Eingriff zu erhalten.
- Die Garantie ist an eine bestimmte Finanztransaktion gebunden, gilt für einen festgelegten Höchstbetrag, beträgt nicht mehr als 80 % des ausstehenden Kredits oder anderer finanzieller Verpflichtungen (außer Anleihen und ähnliche Instrumente) und ist nicht unbefristet.
- Für die Garantie wird eine marktgerechte Prämie gezahlt (die u.a. den Betrag und die Dauer der Garantie, die vom Kreditnehmer erbrachten Sicherheiten, die finanzielle Situation des Kreditnehmers, den Wirtschaftssektor und die Aussichten, die Ausfallquote und andere wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigt).

Im Falle einer Garantieregelung

- Das Programm genehmigt keine Garantien für Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten.
- Die Kreditnehmer wären grundsätzlich auch in der Lage, am Finanzmarkt ein Darlehen zu Marktbedingungen und ohne staatlichen Eingriff zu erhalten.
- Die Garantien sind an eine bestimmte Finanztransaktion gebunden, gelten für einen festgelegten Höchstbetrag, betragen jeweils nicht mehr als 80 % eines ausstehenden Kredits oder anderer finanzieller Verpflichtungen (außer Anleihen oder ähnlichen Instrumenten) und sind nicht unbefristet.
- Die Bedingungen des Programms basieren auf einer realistischen Risikobewertung, sodass die von den begünstigten Unternehmern gezahlten Prämien aller Wahrscheinlichkeit nach das Programm selbst finanzieren werden.
- Das Programm sieht vor, die Bedingungen für die zukünftige Ausgabe von Garantien sowie die Gesamtfinanzierung mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- Die Bürgschaftsprämien decken sowohl die normalen Risiken, die mit der Ausgabe einer Garantie assoziiert werden, als auch die Verwaltungskosten des Programms, einschließlich eines üblichen Kapitalertrags, wenn der Staat das Startkapital für die Anlaufphase des Programms stellt.

Praxistipp: Es sind ausnahmsweise auch 100%ige Bürgschaften möglich, z.B. im DAWI-Bereich oder im Wege einer Einzelfallnotifizierung.

Wenn Sie eine Garantie als „no aid“ bewilligen, so müssen Sie sich genau überlegen, wie Sie vor allem die Bedingung „der Kreditnehmer könnte den Kredit grundsätzlich auch zu Marktbedingungen am Finanzmarkt ohne staatliche Intervention erhalten“ nachweisen. Eine

Garantie, die dem Kreditnehmer ohne Beteiligung des Staates am Markt nicht zur Verfügung stünde, wird vermutlich als Beihilfe betrachtet werden.

V. Der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung verfasst für das Verfahren der Veräußerung von Grundstücken durch die öffentliche Hand, die staatliche Beihilfen ausschließt. Wenn es ein hinreichend publiziertes, allgemeines und bedingungsfreies Bietverfahren gab und die darauf folgende Veräußerung an den Meistbietenden oder einzigen Bieter erfolgte, dann enthält die Transaktion regelmäßig keine staatliche Beihilfe. Die Mitteilung bietet weitere Orientierungshilfe insbesondere über die Auferlegung von Beschränkungen für die Verwendung des Grundstücks sowie über Möglichkeiten, wann bzw. wie ein offenes und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren angewendet wird.

Wenn ein Grundstück unterhalb des Marktwerts veräußert wird, müssen Sie einen Weg finden, diese Art des Vorteils gemäß den EU-Beihilfevorschriften zu rechtfertigen und ggf. die Europäische Kommission benachrichtigen. Insbesondere sollten Sie die Regionalleitlinien, die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung oder die De-minimis-Verordnung in Erwägung ziehen.

C. Bestehende Beihilfen

Neben beihilfefreien Gestaltungsmöglichkeiten (s.o.) gibt es vor allem bei lange bestehenden Beihilferegelungen auch den Rechtfertigungsgrund der „bestehenden Beihilfen“ (existing aid), der immer von Ihnen geprüft werden sollte, falls z.B. in Beschwerdeverfahren eine Beihilferegelung von Dritten angegriffen und von der Europäischen Kommission geprüft wird. Bestand die betroffene Einzelbeihilfe bzw. Beihilferegelung in Deutschland bereits vor 1958, also vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrages, und ist sie bis heute inhaltlich nicht wesentlich verändert anwendbar, so können diese Förderungen nicht rückwirkend kassiert werden und unterliegen einem bestimmten Verfahren der Zusammenarbeit. Dies ist häufig etwa bei Steuerregelungen oder historisch gewachsenen Förderstrukturen der Fall.

Allerdings ist es der Europäischen Kommission möglich, den Mitgliedstaat um eine Anpassung der alten Regelung zu bitten, um diese mit der aktuellen Rechtslage in Einklang zu bringen und die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu beenden. Der Mitgliedstaat hat dann in der Regel zwei Monate Zeit, der Europäischen Kommission mitzuteilen, ob er mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden ist. Wenn der Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmt, wird die Europäische Kommission dies in einem gesonderten Beihilfebeschluss bestätigen. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, kann die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren einleiten.

Beispiel: Tonnagesteuerregelung Griechenland, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/15/6384 vom 21.12.2015

Daneben gibt es auch weitere Formen der „bestehenden Beihilfe“, vgl. Art. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015:

- genehmigte Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden;
- Beihilfen, die gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung oder vor Erlass der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, aber gemäß diesem Verfahren als genehmigt gelten;
- Beihilfen, die gemäß Art. 17 der Verordnung als bereits bestehende Beihilfen gelten;
- Beihilfen, die als bestehende Beihilfen gelten, weil nachgewiesen werden kann, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben. Werden bestimmte Maßnahmen im Anschluss an die Liberalisierung einer Tätigkeit durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu Beihilfen, so gelten derartige

Maßnahmen nach dem für die Liberalisierung festgelegten Termin nicht als bestehende Beihilfen.

D. Gerechtfertigte Beihilfen ohne Notifizierungspflicht

I. Die De-minimis-Verordnung

1. Einführung

Die De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich gestattet den Mitgliedstaaten verhältnismäßig kleine Förderbeträge bis zu einer bestimmten, geringwertigen Grenze („de minimis“) zu gewähren, die an fast alle Unternehmen und für fast jeden Zweck gezahlt werden können, solange alle Bedingungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden. Eine vorherige Notifizierung bzw. Anzeige und Genehmigung ist dann nicht notwendig.

2. De-minimis-Förderungen

a) Grundsatz

Im Rahmen einer De-minimis-Hilfe können einem Unternehmen Förderbeträge bis zu 200.000 EUR in insgesamt drei Steuerjahren gewährt werden. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass eine öffentliche Förderung, welche die De-minimis-Verordnung erfüllt, eine vernachlässigbare Auswirkung auf Handel und Wettbewerb hat und daher schon tatbestandlich keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Daher ist der in der Praxis häufig benutzte Begriff „De-minimis-Beihilfe“ streng genommen falsch, aber mittlerweile wohl üblich.

b) Voraussetzungen

De-minimis-Förderung kann für die meisten Zwecke gewährt werden, einschließlich als Betriebsbeihilfe, und ist nicht projektbezogen.

Die maximale De-minimis-Förderung für ein einzelnes Unternehmen beträgt in der Regel 200.000 EUR (Barzuschussäquivalent) in insgesamt drei Steuerjahren. Bei Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs beträgt die Höchstgrenze aber nur 100.000 EUR.

Sie müssen Vorkehrungen treffen, damit diese Grenzen nicht überschritten werden und dies auch nachweisen können.

Praxistipp: Bei der Frage, ob der Empfänger ein „einzelnes“ Unternehmen ist oder nicht, sollte auf Anhang I der AGVO, auf die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie auf das KMU-Handbuch der Europäischen Kommission zurückgegriffen werden; hier werden z.B. verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen definiert und abgegrenzt.

Die oben genannten Höchstbeträge beziehen sich auf den Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Empfänger aus allen Quellen (Kumulierung). De-minimis-Förderung kann nicht für Kosten gewährt werden, die bereits im Rahmen einer anderen Gruppenfreistellung oder einer notifizierten Regelung gefördert werden, wenn dies dazu führen würde, dass die Gesamtbeihilfe die zulässige Beihilfe im Rahmen der Gruppenfreistellung oder der notifizierten Regelung übersteigen würde. Allerdings kann die De-minimis-Förderung für gesonderte, andere Kosten im Unternehmen gewährt werden.

Praxistipp: Seit der SAM-Reform (also seit 2014) dürfen De-minimis-Hilfen auch an Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) gegeben werden; dies war früher verboten.

c) Ausnahmen

De-minimis-Hilfen dürfen nicht gewährt werden für:

- Beihilfen für „exportbezogene Aktivitäten“, insbesondere also eine Unterstützung, die mit der exportierten Menge in Zusammenhang steht, eine Unterstützung zur Einrichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzwerks und andere laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr. Sie können jedoch die Teilnahme an Messen fördern.
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importware abhängig gemacht werden.

Spezielle De-minimis-Verordnungen gibt es für folgende Bereiche:

- Landwirtschaft und Fischerei: Wenn Sie in diesem Bereich Beihilfen gewähren möchten, so gilt eine gesonderte Agrar-De-minimis-Verordnung (VO 1408/2013, 15.000 EUR statt 200.000 EUR) bzw. Fischerei- und Aquakultursektor-De-minimis-Verordnung (VO 717/2014, 30.000 EUR statt 200.000 EUR).
- DAWI: Wenn Sie Beihilfen für Unternehmen in diesem Bereich gewähren möchten, so gilt eine gesonderte DAWI-De-minimis-Verordnung (500.000 EUR statt 200.000 EUR).

Der vollständige Text der De-minimis-Verordnung sollte als maßgebliche Orientierungshilfe zu Rate gezogen werden.

3. Anwendung der De-minimis-Verordnung

Die wichtigsten Anforderungen und Verfahren sind die Folgenden:

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen muss sichergestellt werden, dass die erneute Vergabe nicht den Höchstbetrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR) in drei Steuerjahren übersteigt:

- Sie müssen das betreffende Unternehmen z.B. im Förderantrag fragen, ob in den letzten drei Steuerjahren Beihilfen empfangen wurden und feststellen, wie viel hiervon De-minimis-Hilfen waren.
- Sie müssen den Empfänger z.B. im Förderbescheid für dessen zukünftige Entscheidungen auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie ihm hiermit eine De-minimis-Hilfe gewähren. Der Empfänger sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass dies zukünftig auf Nachfrage anzugeben ist.

Die Verordnung fordert von den Mitgliedstaaten, die Informationen zu dokumentieren, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen:

- Die gewährenden Stellen müssen für zehn Jahre ab der letzten Auszahlung Aufzeichnungen über alle De-minimis-Zahlungen aufbewahren.
- Die Begünstigten müssen die De-minimis-Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahren.
- Nach schriftlicher Aufforderung übermittelt der Mitgliedstaat der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen oder eines in dem Auskunftsersuchen festgesetzten längeren Zeitraums alle Informationen und Unterlagen, welche die Europäische Kommission als notwendig erachtet, um die Einhaltung der Verordnung prüfen zu können.

II. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

1. Einführung

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (kurz: AGVO) der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 basiert auf der Ermächtigungsverordnung (EU) Nr. 1588/2015 des Rates vom 13.7.2015 und deckt eine Reihe von staatlichen Beihilfen ab, die vor einer

Gewährung keiner Einzelgenehmigung durch die Europäische Kommission bedürfen. Im Rahmen dieser Verordnung gewährte Beihilfen müssen lediglich mithilfe eines einfachen SANI-Formulars innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfegewährung bzw. nach Inkrafttreten der Beihilferegelung elektronisch angezeigt werden. Es muss also nicht erst auf eine Genehmigung gewartet werden.

Die Verordnung stellt Beihilfen zugunsten der folgenden Bereich und Aktivitäten frei:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen
- Umweltschutzbeihilfen
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation
- Ausbildungsbeihilfen
- Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete
- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen

2. Die Gewährung von Beihilfen gemäß der AGVO

Wer die Beihilfe gewährt, ist verantwortlich für die Einhaltung aller Bedingungen der AGVO. Wir empfehlen daher dringend, sich Zeit zu nehmen, um die Verordnung vor ihrer Anwendung zu lesen und zu verstehen.

Die GD Wettbewerb hat zur Auslegung der AGVO-Artikel sog. FAQs auf ihrer Webseite veröffentlicht (aktuell für die Art. 1 bis 35 AGVO, Stand: Juli 2015):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/practical_guide_qber_en.pdf

a) Allgemeine Bedingungen

Die AGVO stellt „allgemeine“ Bedingungen für Beihilfen auf, die für alle im Rahmen der AGVO gewährten Beihilfen gelten (Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung) sowie besondere Anforderungen für einzelne Beihilfekategorien (Kapitel 3 der Verordnung).

Bitte beachten Sie, dass zu den allgemeinen Bedingungen insbesondere folgende Voraussetzungen gehören:

- Aufzeigen eines eindeutigen Anreizeffektes, d.h. einer durch die Maßnahme bedingten Verhaltensänderung des Begünstigten;
- Einhaltung der Definitionen, der beihilfefähigen Kosten, der Beihilfemaximale Beträge bzw. Beihilfemaximale Intensitäten und des Geltungsbereichs (= Sektoren oder Bereiche, die gefördert oder nicht gefördert werden können);
- Einhaltung der Transparenzpflichten;
- Aufbewahrung und Bereitstellung von korrekten und rechtzeitigen Informationen, insbesondere für den in Art. 11 der AGVO erwähnten Jahresbericht und die in Art. 12 erwähnten Prüfungsaufgaben der Europäischen Kommission;
- ggf. Evaluierung.

b) Spezifische Bedingungen

Neben den allgemeinen Bedingungen sind zusätzlich die jeweiligen förderspezifischen Bedingungen und Voraussetzungen in den einschlägigen Artikeln in Kapitel 3 zur geplanten Maßnahme einzuhalten!

c) Verfahren

Bezüglich des Verfahrens für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der AGVO sollten Sie folgendes beachten:

- Stellen Sie sicher, dass die Beihilfe mit allen relevanten Abschnitten der Verordnung vereinbar ist und ausreichend Aufzeichnungen geführt werden.
- Sie müssen der Europäischen Kommission die Beihilfe via SANI anzeigen. Hierfür müssen Sie sich vorher für SANI registrieren, d.h. einen SANI-Zugang über ECAS freischalten lassen.
- Sowohl BMWi-EA6 als auch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU (kurz: StäV) müssen Ihre Anzeige unterzeichnen bzw. validieren, deshalb stellen Sie bitte sicher, dass Sie ausreichend Zeit hierfür einplanen.

- Wenn die durchschnittliche jährliche Mittelausstattung einer Beihilferegelung 150 Mio. EUR übersteigt, müssen Sie innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten auch einen Evaluierungsplan notifizieren.
- Sie müssen auch während der gesamten Laufzeit einer Beihilfe die Konformität sicherstellen. Bitte beachten Sie, dass manchmal kleine Änderungen einer Maßnahme oder des Umfangs einen großen Unterschied hinsichtlich der Einhaltung aller AGVO-Anforderungen haben können und dass alle Änderungen oder Konformitätsthemen bei künftigen Prüfungen aufgegriffen werden können.
- Auch die Regelungen für staatliche Beihilfen können sich ändern, z.B. bei einer erneuten Überarbeitung der AGVO. Sie müssen daher auch Verfahren einrichten, um in einem solchen Fall sicherzustellen, dass Ihre Maßnahme überprüft und ggf. angepasst und neu angezeigt wird.

Nachfolgend finden Sie eine Orientierungshilfe zu den wesentlichen Bestimmungen der AGVO.

3. Die wichtigsten AGVO-Anforderungen

a) Transparente Beihilfeformen

Die Verordnung gilt gemäß Art. 5 nur für „transparente“ Beihilfeformen, d.h. für Zuschüsse und Zinszuschüsse, Kredite (wenn das Bruttosubventionsäquivalent den zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatz berücksichtigt), einige Bürgschaften, fiskalische Maßnahmen (mit einer Obergrenze), einige Formen rückzahlbarer Vorschüsse und einige andere, spezifische Beihilfeformen. Wichtig hierbei ist, dass sich das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) genau bestimmen lässt, damit die Beihilfe als transparent gilt.

b) Anreizeffekt

Beihilfen können nach Art. 6 nur im Rahmen der AGVO genehmigt werden, wenn sie einen sog. Anreizeffekt haben. Dieser ist nötig, um reine Mitnahmeeffekte auszuschließen. Die AGVO bietet verschiedene Kriterien von unterschiedlicher Komplexität für die Prüfung des Anreizeffekts:

- Bei einigen Maßnahmeformen wird der Anreizeffekt als gegeben vorausgesetzt bzw. wird ausnahmsweise kein Anreizeffekt verlangt.

- Für KMU besteht ein Anreizeffekt, wenn die Beantragung der Beihilfe (einschließlich bestimmter Informationen) vor dem Projektbeginn erfolgte.
- Für Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen gilt zusätzlich zum Vorstehenden, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Unterlagen anfordern muss, um sich vom Anreizeffekt zu vergewissern.

c) Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten

Die AGVO legt in Art. 4 für jede Beihilfemaßnahme einzelne Anmeldeschwellen fest. Werden diese überschritten, ist die AGVO nicht anwendbar und es muss eine Notifizierung erfolgen.

Die AGVO legt außerdem sog. Beihilfeshöchstintensitäten (das ist der Beihilfebetrug, der im Verhältnis zu den förderfähigen Kosten maximal gewährt werden kann) für alle Kategorien fest. Diese sind in den einzelnen Artikeln für jede Beihilfekategorie in Kapitel III der AGVO enthalten. Auch hier gilt: Wenn die Beihilfeshöchstintensität überschritten wird, ist die Beihilfe nicht im Rahmen der AGVO freigestellt.

d) Kumulierung

Die Gewährung von mehrfachen Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist in Art. 8 geregelt und ist grundsätzlich nicht gestattet, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit:

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung

die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Nach Art. 21, 22 oder 23 AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Verordnung freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Die in den Art. 33 und 34 AGVO vorgesehenen Beihilfen zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen können mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zu einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

e) Ausnahmen

Die AGVO gilt für beinahe alle Sektoren der Wirtschaft mit Ausnahme von:

- Regelungen oder Änderungen von Regelungen, die unter Kapitel III Abschnitt 1 (ausgenommen Art. 15), 2, 3, 4, 7 (ausgenommen Art. 44) oder 10 fallen, sofern die durchschnittliche jährliche Mittelausstattung der betreffenden Beihilferegulierung 150 Mio. EUR übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten, wenn nicht die Europäische Kommission bis dahin den Evaluierungsplan genehmigt hat;
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten;

- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten;
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- Beihilfen für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke;
- die in Art. 13 AGVO ausgeschlossenen Gruppen von Regionalbeihilfen (s.u.);
- Beihilferegeln, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;
- Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen;
- Beihilfemaßnahmen, die als solche, durch die mit ihnen verbundenen Bedingungen oder durch ihre Finanzierungsmethode zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, z.B. Erfordernis eines nationalen Unternehmenssitzes, Pflicht zur Nutzung einheimischer Waren oder Nutzungseinschränkungen für FuEul-Ergebnisse.

f) Anforderungen an Information und Berichterstattung

Beihilfegewährende Stellen müssen der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten der Maßnahme eine Kurzbeschreibung über die Beihilfemaßnahme über SANI senden. Die benötigten Informationen sind in Anhang II der AGVO festgelegt.

Praxistipp: Es ist wichtig, dass die Informations- und Berichterstattungsanforderungen der AGVO inhaltlich, förmlich und zeitlich strikt eingehalten werden!

Die Europäische Kommission prüft und verfolgt Jahresberichte, Anmeldungen und andere Informationen aktiv, um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt sind. Die Europäische Kommission führt außerdem jährlich Ad-hoc-Untersuchungen (Stichproben-Monitoring) zu neuen und bestehenden Beihilferegelungen durch, insbesondere wenn diese im Rahmen der AGVO durchgeführt werden. Hier wird von der verantwortlichen Stelle erwartet, Nachweise innerhalb kurzer Fristen vorzulegen, dass die Regelungen gemäß den Bedingungen für staatliche Beihilfen (z.B. AGVO) durchgeführt werden. Es ist daher sehr wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von beihilfegewährenden Stellen in der Lage sind, auf allen Ebenen der Konzeption, Umsetzung und Berichterstattung mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu arbeiten. Es müssen ordentliche Aufzeichnungen geführt werden, um eine problemlose jährliche Berichterstattung zu ermöglichen und auf Anfragen der Europäischen Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen antworten zu können. Diese Aufzeichnungen sollten für 10 Jahre ab dem Datum aufbewahrt werden, an dem die Beihilfe gewährt wurde.

Praxistipp: Es sollte immer einen Ansprechpartner je Beihilferegelung in der beihilfegewährenden Stelle geben. Diese Kontaktperson sollte zudem für die fortwährende Einhaltung der AGVO verantwortlich sein, während die Beihilferegelungen und Fördermaßnahmen entwickelt werden.

Beihilfegewährende Stellen müssen in SANI auch einen Link zur Webseite der Beihilferegelung angeben. Diese sollte die vollständigen Informationen zur Beihilfemaßnahme enthalten, einschließlich aller Kriterien für die Beihilfefähigkeit, förderfähige Kosten, Geltungsbereich usw. Achtung: Die Europäische Kommission prüft regelmäßig auch die angegebenen Webseiten.

g) Begriffsdefinitionen und Erwägungsgründe als Auslegungshilfen

Nutzen Sie Art. 2 und die 77 am Anfang stehenden Erwägungsgründe der AGVO, um Begrifflichkeiten zu klären bzw. die Regelungsmotivation der Europäischen Kommission besser verstehen zu können.

Halten Sie die Vorgaben der AGVO unbedingt ein. Gewährt ein Mitgliedstaat angeblich nach dieser Verordnung von der Anmeldepflicht befreite Beihilfen, ohne dass die Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind, so kann die Europäische Kommission, nachdem sie dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, einen Beschluss erlassen, nach dem alle oder einige der künftigen Beihilfemaßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats, die ansonsten die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen würden, nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission anzumelden sind (= Verlust der Freistellungsmöglichkeit!).

4. Die einzelnen Förderkategorien der AGVO

Im Folgenden soll Ihnen ein Überblick über mögliche Beihilfemaßnahmen gegeben werden. Bitte beachten Sie insbesondere, dass neben den spezifischen Anforderungen immer auch die allgemeinen Bestimmungen für alle im Rahmen der AGVO gewährten Beihilfen sowie die administrativen Anforderungen zur Anwendung der AGVO gelten!

a) Regionalbeihilfen

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über einige der wichtigsten Aspekte der AGVO-Bestimmungen für Regionalbeihilfen, vgl. Art. 13 bis 16 AGVO.

aa) Fördergebiete

Regionalbeihilfen sollen die Entwicklung benachteiligter Gebiete in der EU fördern, hauptsächlich durch die Förderung von Erstinvestitionen oder, in Ausnahmefällen, durch die Bereitstellung von Betriebsbeihilfen.

Es gibt zwei Kategorien von Fördergebieten:

- Regionen gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV (sog. A-Fördergebiete): Dies sind in den Leitlinien für Regionalbeihilfen (2014 – 2020) ausgewiesene Regionen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Deutschland hat keine A-Fördergebiete mehr.
- Regionen gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (sog. C-Fördergebiete): Hierbei handelt es sich um Regionen, die auf Grundlage von durch die Mitgliedstaaten vorgeschlagenen nationalen Indikatoren in einer nationalen Fördergebietskarte ausgewiesen sind. In Deutschland geschieht dies im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

bb) Förderausschluss

Regionalbeihilfen im Rahmen der AGVO sind nicht möglich für die Bereiche:

- Stahlindustrie;
- Steinkohlenbergbau;
- Schiffbau;
- Kunstfaserindustrie;
- Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen;
- Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Regelungen, die auf eine begrenzte Zahl von Wirtschaftszweigen ausgerichtet sind (Ausnahme: Tourismustätigkeiten, Breitbandinfrastrukturen oder die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
- Regelungen, die einen Ausgleich für die Beförderungskosten von bestimmten Waren aus Gebieten in äußerster Randlage oder Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte darstellen;
- regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder dies planen;
- regionale Betriebsbeihilfen zugunsten von bestimmten Unternehmen, z.B. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Unternehmensverwaltung oder Unternehmensberatung.

cc) Notifizierungspflicht

Bestimmte Regionalbeihilfen sind nicht nach der AGVO freigestellt und müssen vor der Zahlung bei der Europäischen Kommission angemeldet und als vereinbar genehmigt werden, nämlich:

- regionale Investitionsbeihilfen, die über dem sog. „angepassten Beihilfehöchstsatz“ liegen (dieser wird im Einklang mit dem in Art. 2 Nr. 20 AGVO festgelegten Mechanismus für eine Investition mit beihilfefähigen Kosten von 100 Mio. EUR errechnet);
- regionale Stadtentwicklungsbeihilfen, bei denen die Beihilfe 20 Mio. EUR übersteigt.

Für die regionalen Investitionsbeihilfen ergeben sich folgende konkrete Anmeldeschwellen nach Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2 Nr. 20 AGVO in den deutschen C- und C-plus-Fördergebieten:

Beihilfeintensität	Anmeldeschwelle
10 %	7,50 Millionen Euro
15 %	11,25 Millionen Euro
20 %	15,00 Millionen Euro
25 %	18,75 Millionen Euro
30 %	22,50 Millionen Euro
35 %	26,25 Millionen Euro
40 %	30,00 Millionen Euro
45 %	33,75 Millionen Euro
50 %	37,50 Millionen Euro

Angemeldete Beihilfen werden einer detaillierten Bewertung unterzogen und der Beihilfebetrag wird auf die Nettomehrkosten begrenzt (im Vergleich zu den Kosten, die ohne Beihilfe entstanden wären).

dd) Regionale Investitionsbeihilfen nach AGVO

In Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV sind für KMU Beihilfen für Erstinvestitionen jeder Art freigestellt, bei großen Unternehmen sind nur Beihilfen für Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit in dem betreffenden Gebiet freigestellt.

Beihilfefähige Kosten sind:

- die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte
- die für einen Zeitraum von zwei Jahren berechneten voraussichtlichen Lohnkosten für die durch eine Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze oder
- eine Kombination dieser Alternativen, wobei der höhere in Betracht kommende Betrag nicht überschritten werden darf.

Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens fünf Jahre — bei KMU mindestens drei Jahre — nach Abschluss der Investition erhalten bleiben. Außer bei KMU oder im Falle des Erwerbs einer Betriebsstätte müssen die erworbenen Vermögenswerte neu sein. Auch Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter bestimmten Umständen berücksichtigt werden. Im Falle des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, berücksichtigt. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Bei Beihilfen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die beihilfefähigen Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu

modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Auch für Regionalbeihilfen für den Ausbau der Breitbandversorgung und für Forschungsinfrastrukturen werden in Art. 13 AGVO spezifische Vorgaben gemacht. Der Beihilfeempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leisten. Dieser Eigenbetrag darf keinerlei öffentliche Förderung enthalten. Bei Erstinvestitionen im Zusammenhang mit Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 fallen, gilt für alle an dem Projekt beteiligten Beihilfeempfänger die Beihilfeintensität für das Gebiet, in dem die Erstinvestition angesiedelt ist.

ee) Stadtentwicklungsbeihilfen

Regionale Stadtentwicklungsbeihilfen bis 20 Mio. EUR sind im Sinne des Art. 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in Art. 16 AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei wird zwischen Stadtentwicklungsprojekten, Stadtentwicklungsmaßnahmen und Stadtentwicklungsfonds differenziert.

b) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Europäische Kommission erkennt an, dass KMU eine wichtige Rolle in der Wirtschaft spielen, aber häufig von Marktversagen betroffen sind. So haben KMU wegen der geringen Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und wegen ihrer möglicherweise begrenzten Besicherungsmöglichkeiten häufig Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Darlehen, Risikokapital oder Bürgschaften. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen, beispielsweise über neue Technologien oder potenzielle Märkte.

Praxistipp: Ob ein Unternehmen ein KMU ist, richtet sich nach der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition aus 2003 (2003/361/EG), vgl. auszugsweise auch Anhang I der AGVO.

Um die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten von KMU zu fördern, werden daher bestimmte Gruppen von Beihilfen in den Art. 17 bis 20 AGVO freigestellt:

- Investitionsbeihilfen für KMU bis zu einer Höhe von 7,5 Mio. EUR: Beihilfen (pro Unternehmen und Investitionsvorhaben) können für bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen gewährt werden und für bis zu 10 % der

beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte und die voraussichtlichen Lohnkosten für die durch eine Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze über zwei Jahre.

- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten bis zu einer Höhe von 2 Mio. EUR: Beihilfen (pro Unternehmen und Investitionsvorhaben) können für bis zu 50 % der Kosten für Beratungsleistungen externer Berater gewährt werden.
- KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen bis zu einer Höhe von 2 Mio. EUR: Beihilfe (pro Unternehmen und Jahr) kann für bis zu 50 % der Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer Messe oder Ausstellung gewährt werden.
- Beihilfen für Kooperationskosten von KMU, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen bis zu einer Höhe von 2 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben: Beihilfe kann für bis zu 50 % der Kosten der organisatorischen Zusammenarbeit einschließlich der Kosten für Personal und Büros, soweit sie mit dem Kooperationsprojekt in Zusammenhang stehen, und der Kosten von Beratungs- und Unterstützungsdiensten, welche die Zusammenarbeit betreffen und von externen Beratern und Dienstleistern erbracht werden, gewährt werden. Beihilfe kann außerdem für Reisekosten, direkt mit dem Projekt zusammenhängende Ausrüstungskosten und Investitionsaufwendungen gewährt werden.

c) Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen

Die neuen Risikofinanzierungsbestimmungen in Art. 21 bis 24 AGVO zielen darauf ab, Anreize für private Investoren – einschließlich institutioneller Investoren – zu schaffen, um ihre Investitionen und Förderungstätigkeiten im Bereich der KMU-Finanzierung zu erhöhen. Hierbei wird zwischen folgenden Maßnahmen unterschieden:

aa) Risikofinanzierungsbeihilfen

Risikofinanzierungsbeihilferegeln können freigestellt sein, wenn sie eine Reihe von Kriterien erfüllen.

Auf Ebene der beihilfefähigen Unternehmen können Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Krediten, Garantien oder einer Kombination davon gewährt werden, allerdings nur bis 15 Mio. EUR pro Unternehmen (Anmeldeschwelle). Auf Ebene der unabhängigen privaten Investoren können Risikofinanzierungsbeihilfen in diesen Formen oder auch in Form von Steueranreizen für

private Investoren gewährt werden, die natürliche Personen sind und Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen direkt oder indirekt bereitstellen.

Beihilfefähige Unternehmen sind Unternehmen, die zu Beginn der Bereitstellung einer Risikofinanzierung nicht börsennotiert sind und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- sie sind noch auf keinem Markt tätig;
- sie sind seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig und/oder
- sie benötigen eine erste Risikofinanzierung, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.

Ferner kann sich die Risikofinanzierungsmaßnahme auf Anschlussinvestitionen in beihilfefähige Unternehmen beziehen, auch wenn diese nach dem Siebenjahreszeitraum getätigt werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Bei Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen in beihilfefähige Unternehmen darf die Risikofinanzierungsmaßnahme die Bereitstellung von Ersatzkapital nur fördern, wenn dem beihilfefähigen Unternehmen auch frisches Kapital zugeführt wird, das mindestens 50 % jeder Investitionsrunde entspricht.

Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Krediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen muss die Risikofinanzierungsmaßnahme auf Ebene der Finanzintermediäre oder der beihilfefähigen Unternehmen zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens einen der in Art. 21 AGVO vorgegebenen Sätze (10 %, 40 % oder 60 %) erreicht.

Eine Risikofinanzierungsmaßnahme muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss von einem oder mehreren Finanzintermediären durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Steueranreize für direkte Investitionen privater Investoren in beihilfefähige Unternehmen;
- Finanzintermediäre, Investoren und Fondsmanager werden im Rahmen einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung ausgewählt, die mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht in Einklang steht und mit Blick auf

den Abschluss geeigneter Vereinbarungen über die Risiko-Nutzen-Teilung durchgeführt wird. Dabei wird bei Investitionen, die keine Garantien sind, einer asymmetrischen Gewinnverteilung der Vorzug vor einer Absicherung nach unten gegeben;

- Bei einer asymmetrischen Verlustteilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren ist der Erstverlust, den der öffentliche Investor übernimmt, auf 25 % der Gesamtinvestition zu begrenzen;
- Im Falle von Garantien ist der Garantiesatz auf 80 % und der vom Mitgliedstaat übernommene Gesamtverlust auf höchstens 25 % des zugrunde liegenden garantierten Portfolios zu begrenzen. Nur Garantien zur Deckung erwarteter Verluste des zugrunde liegenden garantierten Portfolios können unentgeltlich gestellt werden. Wenn eine Garantie auch unerwartete Verluste deckt, zahlt der Finanzintermediär für den Teil der Garantie, der die unerwarteten Verluste deckt, ein marktübliches Garantieentgelt.
- Risikofinanzierungsmaßnahmen müssen gewinnorientierte Finanzierungsentscheidungen sicherstellen.
- Die Finanzintermediäre müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden.
- Eine Risikofinanzierungsmaßnahme, mit der Garantien oder Kredite für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellt werden, muss weitere, spezifische Voraussetzungen erfüllen.

Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU sind jedenfalls dann mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 AEUV vereinbar und werden von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt, wenn

- die Beihilfe auf Ebene der KMU die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt,
- alle Voraussetzungen des Art. 21 AGVO mit Ausnahme der in den Absätzen 5, 6, 9, 10 und 11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und
- Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen auf Ebene der Finanzintermediäre oder der KMU zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens 60 % der für die KMU bereitgestellten Risikofinanzierungen entspricht.

bb) Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen,

- deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt,
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und
- die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Anlaufbeihilfen können gewährt werden:

- als Kredit zu nicht marktüblichen Zinssätzen, mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Nennbetrag von höchstens 1 Mio. EUR beziehungsweise 1,5 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV. Bei Krediten mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge durch Multiplikation der obengenannten Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits entspricht. Bei Krediten mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Krediten mit einer Laufzeit von fünf Jahren;
- als Garantien mit nicht marktüblichen Entgelten, einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Garantiesumme von höchstens 1,5 Mio. EUR beziehungsweise 2,25 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV. Bei Garantien mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge für die Garantiesummen durch Multiplikation der obengenannten Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit der Garantie entspricht. Bei Garantien mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Garantien mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen;
- als Zuschüsse, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Zinssenkungen oder Verringerungen der Garantieentgelts von bis zu 0,4 Mio. EUR BSÄ beziehungsweise 0,6 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.

Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die o.g. Höchstbeträge verdoppelt werden.

cc) Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen

Wenn der Plattformbetreiber ein kleines Unternehmen ist, können die Beihilfen unter Berücksichtigung der in Art. 22 AGVO genannten Voraussetzungen als Anlaufbeihilfen für den Plattformbetreiber gewährt werden. Die Beihilfen können in Form steuerlicher Anreize für unabhängige private Investoren gewährt werden, die in Bezug auf die Risikofinanzierungsinvestitionen, die sie über alternative Handelsplattformen in nach Art. 21 AGVO beihilfefähige Unternehmen tätigen, als natürliche Personen betrachtet werden.

dd) Beihilfen für Scouting-Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten einer ersten gezielten Suche und einer förmlichen Due-Diligence-Prüfung, die von Fondsmanagern, Finanzintermediären oder Investoren vorgenommen werden, um beihilfefähige Unternehmen im Sinne der Art. 21 und 22 AGVO zu finden. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

d) Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul)

Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zielen darauf ab, Forschungs- und Innovationsvorhaben von Unternehmen, High-Tech-Unternehmensneugründungen und Forschungsinfrastruktur und Dienstleistungen zu initiieren und zu befördern. Hierzu gibt es in den Art. 25 bis 30 AGVO bestimmte Fördermaßnahmen.

aa) Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, die nicht als staatliche Beihilfen betrachtet werden

Öffentliche Mittel für die Kernveranstaltungen von Universitäten und anderen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen, Forschung und Tätigkeiten zur Verbreitung der Ergebnisse einschließlich der Bereitstellung von Infrastruktur für Kerntätigkeiten, gelten nicht als staatliche Beihilfe. Das gilt auch dann, wenn Organisationen wirtschaftliche Dienstleistungen anbieten wie etwa kommerzielle Forschung und Beratungsdienstleistungen, so lange die wirtschaftlichen Dienstleistungen notwendig für die nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeiten sind oder untrennbar mit diesen verbunden sind, die gleichen Betriebsmittel nutzen (Materialien, Ausrüstung, Arbeitskräfte und Anlagevermögen) und nicht mehr als 20 % der Jahresleistung betragen.

Öffentliche Mittel für die Lizenzierung und Ausgründung (bis zu dem Zeitpunkt, wo sie ausgegründet sind) von Universitäten/anderen gemeinnützigen Forschungseinrichtungen gelten nicht als staatliche Beihilfe, wenn es sich um interne Tätigkeiten handelt und das generierte Einkommen in die öffentlichen Kerntätigkeiten der Organisation reinvestiert wird.

Wenn eine Universität/gemeinnützige Organisation erfolgreich mit Vorhaben der Wirtschaftsforschung zusammenarbeitet, wird dies nicht als staatliche Beihilfe betrachtet, vorausgesetzt die Universität/gemeinnützige Organisation erhält vom Wirtschaftspartner für ihren Anteil am Vorhaben oder den Ergebnissen einen marktüblichen Preis oder fortlaufende Eigentumsrechte an den durch ihren Anteil an der Arbeit generierten Ergebnissen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Beitrag der Organisation zum Vorhaben als staatliche Beihilfe betrachtet (siehe unten zu den Bedingungen, unter denen staatliche Beihilfe für Vorhaben genehmigt werden können).

Wenn öffentliche Einrichtungen Forschung kaufen oder in Auftrag geben, sollte dies – im Gegensatz zu einer finanziellen Unterstützung für Unternehmen zur Durchführung eines Forschungsvorhabens (siehe unten) – keine staatliche Beihilfe darstellen, vorausgesetzt der Vertrag wird zu marktüblichen Preisen abgeschlossen, insbesondere also wenn es ein Ausschreibungsverfahren gemäß der EU-Ausschreibungsrichtlinie oder des FuEul-Rahmens gab.

Wenn Universitäten/Forschungseinrichtungen oder andere gemeinnützige Vermittler öffentlich finanzierte Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen bereitstellen (z.B. Auftragsforschung, Gründerdienstleistungen für KMU oder frei zugängliche Forschungsinfrastruktur), kann auch dies ein Fall staatlicher Beihilfe sein. Wichtig in diesen Fällen ist für die Hochschulen oder die Einrichtungen, dass sie zeigen können, dass sie keinen ungebührlichen Vorteil als Vermittler hieraus ziehen. Jeglicher Vorteil für die privatwirtschaftlichen Endverbraucher muss unabhängig davon den Vorschriften über staatliche Beihilfen genügen.

Praxistipp: Es wird empfohlen, ergänzend die Erläuterungen und Abgrenzungen im FuEul-Unionsrahmen zu Rate zu ziehen.

bb) Beihilfen, die als Gruppe freigestellt oder als Teil einer angemeldeten Regelung gewährt werden können

aaa) Beihilfen für FuE-Vorhaben

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss gemäß Art. 25 AGVO vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein: Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder Durchführbarkeitsstudien. Die Anmeldeschwellen betragen je nach Art des Vorhabens grundsätzlich 15, 20 oder 40 Mio. EUR (Abweichungen möglich für EUREKA-Projekte oder Projekte ohne akzeptierte BSÄ-Berechnungsmethode).

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Dabei handelt es sich um

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des „Arm's-length-Prinzips“ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,

- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen,
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen,
- um 15 Prozentpunkte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

bbb) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie gemäß Art. 26 AGVO für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Anmeldeschwelle für diese Art von Beihilfe liegt bei 20 Mio. EUR pro Infrastruktur. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, richtet der Mitgliedstaat ferner einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

Beispiel: Eine Forschungsinfrastruktur, die hauptsächlich nicht wirtschaftlich tätig ist und 30 % ihrer Zeit und 10 Mio. EUR für Auftragsforschung (eine wirtschaftliche Aktivität) einsetzt, kann bis zu 8,5 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln für den Bau erhalten: 100 % für den siebenzigprozentigen Anteil der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit (= 7 Mio. EUR) und 50 % für den dreißigprozentigen Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit (= 1,5 Mio. EUR).

ccc) Beihilfen für Innovationscluster

Beihilfen für Innovationscluster dürfen nach Art. 27 AGVO ausschließlich der juristischen Person gewährt werden, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln. Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die Anmeldeschwelle beträgt 7,5 Mio. EUR pro Cluster und beinhaltet sowohl die Investitions- als auch die Betriebsbeihilfen. Die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen für Innovationscluster darf höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Beihilfeintensität kann bei Innovationsclustern in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 % erhöht werden. Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.

Beihilfefähige Kosten von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für:

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;

- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

ddd) Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfefähige Kosten sind nach Art. 28 AGVO Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird, und Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, die Anmeldeschwelle gilt bis zu 5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben. In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

eee) Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Beihilfen für große Unternehmen sind gemäß Art. 29 AGVO nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen. Beihilfefähige Kosten sind Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des sog. „Arm's-length-Prinzips“ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente und zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 % und bei KMU höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Anmeldeschwelle beträgt 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

fff) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Fischerei und Aquakultur

In Art. 30 AGVO sind spezifische Voraussetzungen für den Fischerei- und Aquakultursektor festgelegt.

e) Ausbildungsbeihilfen

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfefähige Kosten gemäß Art. 31 AGVO sind die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen; die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z.B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig; die Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen und die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen. Anmeldeschwelle: 2 Mio. EUR pro Ausbildungsvorhaben.

Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Sie kann jedoch wie folgt auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer;
- um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen für mittlere Unternehmen;
- um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen für kleine Unternehmen.

Für den Seeverkehr kann die Beihilfeintensität unter bestimmten Voraussetzungen bis auf 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden.

f) Beihilfen für benachteiligte bzw. behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Nach den Art. 32 bis 35 AGVO sind bestimmte Fördermaßnahmen bis zu 5 bzw. 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr freigestellt:

aa) Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer

Die beihilfefähigen Kosten sind grundsätzlich die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers. Bei stark benachteiligten Arbeitnehmern sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Einstellung des betreffenden Arbeitnehmers beihilfefähig. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

bb) Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen

Die beihilfefähigen Kosten sind die Lohnkosten, die während der Beschäftigung des Arbeitnehmers mit Behinderungen anfallen. Die Beihilfeintensität darf 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

cc) Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten für eine behindertengerechte Umgestaltung der Räumlichkeiten; die Kosten für die Beschäftigung von Personal (ausschließlich für die für die Unterstützung der Arbeitnehmer mit Behinderungen aufgewandte Zeit!) sowie Kosten für die Ausbildung dieses Personals zur Unterstützung von Arbeitnehmern mit Behinderungen; die Kosten für die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung beziehungsweise für die Umrüstung der Ausrüstung oder Kosten für die Anschaffung und Validierung von Software für die Nutzung durch Arbeitnehmer mit Behinderungen einschließlich adaptierter oder unterstützender Technologien; hierbei handelt es sich um Mehrkosten, die zu den Kosten hinzukommen, die dem Unternehmen bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Behinderungen entstehen würden; die Kosten, die direkt mit der Beförderung von Arbeitnehmern mit Behinderungen zum Arbeitsplatz und für arbeitsbezogene Tätigkeiten verbunden sind; die Lohnkosten für die Stunden, die Arbeitnehmer mit Behinderungen für Rehabilitation verwenden; bei Beihilfeempfängern, die geschützte

Beschäftigungsverhältnisse anbieten: die Kosten für den Bau, die Ausstattung oder die Modernisierung der Produktionseinheiten des betreffenden Unternehmens sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, wenn diese Kosten direkt aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen erwachsen. Die Beihilfeintensität darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

dd) Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer

Beihilfefähige Kosten, die maximal zu 50% gefördert werden können, sind die Kosten für:

- die Beschäftigung von Personal (ausschließlich für die für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer aufgewandte Zeit!); dies gilt für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers beziehungsweise 24 Monaten nach der Einstellung eines stark benachteiligten Arbeitnehmers;
- die Ausbildung dieses Personals für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmer.

g) Umweltschutzbeihilfen

Die Europäische Kommission stellt fest, dass Investitionen zur Erhöhung des Umweltschutzes unverzichtbar sind, um die EU-Ziele und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Diese können allerdings durch Marktversagen beeinträchtigt werden. Investitionen dieser Art können riskant und teuer sein und die zusätzlichen Kosten, die bei der Verbesserung des Umweltschutzes entstehen, resultieren nicht immer in einem entsprechenden Profit des Investors.

Die Europäische Kommission ist daher der Meinung, dass Beihilferegulungen dazu genutzt werden können, dieses Marktversagen zu überwinden. Allerdings können staatliche Beihilfen auch gerechtfertigt sein, um einen höheren Umweltschutzstandard zu erzielen als nach EU-Gesetzgebung gefordert ist. Grundsätzlich dürfen staatliche Beihilfen nicht genutzt werden, um Investitionen zu fördern, die notwendig sind, um die EU-Gesetzgebung einzuhalten. Sie können allerdings genutzt werden, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, nationale Anforderungen zu erfüllen, wenn diese einen höheren Umweltschutz bieten als die EU-Gesetzgebung.

Im Allgemeinen sind Umweltschutzbeihilfen dazu gedacht, Wettbewerbsgleichheit wiederherzustellen. Daher ist es meistens so, dass nur die mit dem höheren Umweltschutz

assoziierten zusätzlichen Kosten beihilfefähige Kosten sind. Wenn diese zusätzlichen Kosten nicht offensichtlich sind, so können sie berechnet werden, indem die Kosten der technisch gleichwertigen kontrafaktischen Investition (welche die EU-Mindeststandards für Umweltschutz erfüllt) von den Kosten für die umweltfreundlichere Investition abgezogen werden.

Beispiel: Die beihilfefähigen Kosten für ein Elektrofahrzeug bspw. können bestimmt werden, indem die Kosten für ein gleichwertiges Fahrzeug mit Verbrennungsmotor von den Kosten für das Elektrofahrzeug abgezogen werden.

Umweltschutzbeihilfen dürfen nur verwendet werden, um Investitionen zu fördern, die den Umweltschutz des Beihilfeempfängers im Rahmen seiner Tätigkeit direkt verbessern. Sie dürfen nicht verwendet werden, um umweltfreundlichere Erzeugnisse zu entwerfen oder herzustellen (aber ggf. FuEul-Beihilfe gemäß AGVO oder Unionsrahmen zulässig?).

Beispiel: Sie können verwendet werden, um eine Elektrofahrzeugflotte zu kaufen, aber nicht um die Herstellung dieser Fahrzeuge zu unterstützen.

aa) Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern

Die Investition muss nach Art. 36 AGVO eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.
- Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Die Beihilfeintensität darf 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für mittlere

Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

bb) Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Beihilfen, die Unternehmen zur Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten, veranlassen sollen, sind im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Die Unionsnormen müssen bereits angenommen worden sein und die Investition muss spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden. Beihilfefähig sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 15 % und bei großen Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird;
- bei kleinen Unternehmen 15 %, bei mittleren Unternehmen 10 % und bei großen Unternehmen 5 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

cc) Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Die Beihilfeintensität darf 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107

Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

dd) Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte

Beihilfefähig sind die Gesamtkosten des Energieeffizienzprojekts. Anmeldeschwelle: 10 Mio. EUR. Die Beihilfe wird in Form einer Dotation, Beteiligung, Garantie oder eines Kredits für einen Energieeffizienzfonds oder einen anderen Finanzintermediär gewährt, der sie in voller Höhe an die Endempfänger, d. h. die Gebäudeeigentümer oder Mieter, weitergibt. Bei den über einen Energieeffizienzfonds oder einen anderen Finanzintermediär gewährten Beihilfen für beihilfefähige Energieeffizienzprojekte kann es sich um Kredite oder Garantien handeln. Der Nennwert des Kredits beziehungsweise die Garantiesumme darf auf Ebene der Endempfänger höchstens 10 Mio. EUR pro Projekt betragen. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen. Die von den Gebäudeeigentümern an den Energieeffizienzfonds beziehungsweise einen anderen Finanzintermediär geleisteten Rückzahlungen dürfen nicht unter dem Nennwert des Kredits liegen. Die Energieeffizienzbeihilfe muss zusätzliche Investitionen privater Investoren mobilisieren, damit mindestens 30 % der Gesamtfinanzierung eines Energieeffizienzprojekts gewährleistet sind. Wird die Beihilfe von einem Energieeffizienzfonds gewährt, so kann die Mobilisierung privater Investitionen auf der Ebene des Energieeffizienzfonds und/oder auf der Ebene der Energieeffizienzprojekte erfolgen, wobei ein Gesamtbetrag von mindestens 30 % der Gesamtfinanzierung eines Energieeffizienzprojekts erreicht werden muss. Für die Gewährung von Energieeffizienzbeihilfen können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen auch Energieeffizienzfonds einrichten und/oder sich auf Finanzintermediäre stützen.

ee) Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Investitionsbeihilfen werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Nach der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG muss ein neuer Kraft-Wärme-Kopplung-Block (im Folgenden „KWK-Block“) im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen. Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder

Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht. Die Beihilfeintensität darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

ff) Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die geförderten Investitionen der Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dienen, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Investitionsbeihilfen für die Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen in Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind jedoch nach diesem Artikel freigestellt, sofern die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen proportional zur neuen Kapazität zurückgefahren wird.

Förderausschlüsse:

- Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt.
- Für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments entsprechen, werden keine Beihilfen gewährt.
- Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 lit. a oder b AGVO berechnet werden;
- 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Art. 41 Abs. 6 lit. c AGVO berechnet werden.

- Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.
- Wenn die Beihilfe im Rahmen einer diskriminierungsfreien Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt wird, kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

gg) Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Beihilfen werden anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien im Rahmen einer Ausschreibung gewährt, an der alle Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können. Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das selbst durch die Ausgestaltung des offenen Verfahrens nicht verbessert werden könnte.

Die Beihilfen werden jährlich höchstens für insgesamt 5 % der geplanten neuen Kapazitäten für die Erzeugung erneuerbaren Stroms gewährt. Die Beihilfe wird als Prämie zusätzlich zu dem Marktpreis, zu dem die Stromerzeuger ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen, gewährt. Bei negativen Preisen werden keine Beihilfen gewährt. Für diverse Kleinanlagen gibt es spezifische Erleichterungen, z.B. Verzicht auf Ausschreibungen. Beihilfen dürfen nur so lange gewährt werden, bis die Anlage, die den erneuerbaren Strom erzeugt, nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen vollständig abgeschrieben ist.

Bereits erhaltene Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben bzw. 150 Mio. EUR p.a. bei Gewährung nach Ausschreibung.

hh) Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen

Beihilfen werden nur für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit einer installierten Kapazität von weniger als 500 kW gewährt. Windkraftanlagen können jedoch bis zu einer installierten Kapazität von weniger als drei MW oder weniger als drei Erzeugungseinheiten und Anlagen für die Erzeugung von Biokraftstoff bis zu einer installierten Kapazität von weniger als 50.000 t/Jahr Beihilfen erhalten. Bei der Berechnung dieser Höchstkapazitäten

werden kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz als eine Anlage betrachtet.

Beihilfen werden nur für Anlagen gewährt, in denen nachhaltige, nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe erzeugt werden. Betriebsbeihilfen für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen sind nach diesem Artikel — allerdings höchstens bis 2020 — freigestellt, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2013 den Betrieb aufgenommen hat und noch nicht vollständig abgeschrieben ist. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt.

Die Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen erneuerbaren Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform. Die bei der Berechnung der Stromgestehungskosten zugrunde gelegte maximale Kapitalrendite darf den anwendbaren Swap-Satz zuzüglich einer Prämie von 100 Basispunkten nicht überschreiten. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben bzw. 150 Mio. EUR p.a. bei Gewährung nach Ausschreibung.

ii) Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG

Die Begünstigten der betreffenden Steuerermäßigung werden anhand transparenter und objektiver Kriterien ausgewählt und entrichten mindestens die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Mindeststeuerbeträge der Union. Beihilferegulungen in Form von Steuerermäßigungen basieren auf einer Senkung des anwendbaren Umweltsteuersatzes oder der Zahlung eines festen Ausgleichsbetrags oder einer Kombination solcher Mechanismen. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

jj) Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte

Die Investition muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen, zu denen auch die Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers zählt. Wenn die juristische oder natürliche Person bekannt ist, die unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts nach den in jedem Mitgliedstaat anwendbaren Rechtsvorschriften haftet, muss diese nach dem Verursacherprinzip die Sanierungskosten tragen; in diesem Fall darf keine

staatliche Beihilfe gewährt werden. Wenn die nach mitgliedstaatlichem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann, darf die für die Sanierungs- oder Dekontaminierungsarbeiten verantwortliche Person staatliche Beihilfen (bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten) erhalten.

Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der daraus erwachsenden Wertsteigerung des Grundstücks (Sachverständigengutachten nötig!). Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts gelten als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts, und zwar unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können. Anmeldeschwelle: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

kk) Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.

Die Beihilfeintensität:

- darf für die Erzeugungsanlage 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Die Beihilfeintensität für die Erzeugungsanlage kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden.

Die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten. Der Beihilfebetrug für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Anmeldeschwelle: 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

II) Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall

Investitionsbeihilfen werden für das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen (nicht des eigenen!) gewährt. Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt. Beihilfen für andere Verwertungsverfahren als das Recycling sind nicht nach Art. 47 AGVO freigestellt. Durch die Beihilfe dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist. Die Investition muss zudem über den Stand der Technik hinausgehen.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Beihilfe geschaffen würde.

Die Beihilfeintensität darf 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Anmeldeschwelle: 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

mm) Investitionsbeihilfen für den Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen

Die Beihilfen müssen für Energieinfrastrukturen in Fördergebieten gewährt werden. Die Energieinfrastruktur unterliegt uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften. Als beihilfefähige Kosten gelten die Investitionskosten. Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen sind nicht nach Art. 48 AGVO von der Anmeldepflicht freigestellt. Anmeldeschwelle: 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

nn) Beihilfen für Umweltstudien, einschließlich Energieaudits

Beihilfefähig sind die Kosten der o.g. Studien. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

h) Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen

Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs sind im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Beihilfen werden unter den Voraussetzungen gewährt, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats das Ereignis förmlich als Naturkatastrophe anerkannt haben und ein direkter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe und den Schäden besteht, die dem betroffenen Unternehmen entstanden sind. Beihilferegeln, die sich auf eine bestimmte Naturkatastrophe beziehen, müssen innerhalb von drei Jahren nach dem Ereignis eingeführt werden. Beihilfen auf der Grundlage dieser Beihilferegeln müssen innerhalb von vier Jahren nach dem Ereignis gewährt werden. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden, z.B. Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach der Naturkatastrophe. Die Beihilfe und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

i) Beihilfen für den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen

Die beihilfefähigen Kosten sind:

- die Investitionskosten für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur,
- die Investitionskosten für Baumaßnahmen im Breitbandbereich,
- die Investitionskosten für den Ausbau der Netze für die Breitbandgrundversorgung und
- die Investitionskosten für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access - NGA).

Die Investition (Anmeldeschwelle: 70 Mio. EUR Gesamtkosten pro Vorhaben) muss in einem Gebiet getätigt werden, in dem keine Infrastruktur derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) vorhanden ist und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahme unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird. Dies muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation überprüft werden.

Die Beihilfen müssen auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt werden. Zudem muss der Netzbetreiber zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen möglichst umfassenden Zugang zu den aktiven und passiven Infrastrukturen auf Vorleistungsebene im Sinne des Art. 2 Nummer 139 AGVO einschließlich einer physischen Entbündelung im Falle von NGA-Netzen gewähren.

j) Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Investitions- und Betriebsbeihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden (in materielle und immaterielle Vermögenswerte):

- Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
- materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;
- Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;

- Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

Bei Investitionsbeihilfen (Anmeldeschwelle: 100 Mio. EUR pro Projekt) darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Betriebsbeihilfen (Anmeldeschwelle: 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend davon pauschal auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

k) Beihilferegulungen für audiovisuelle Werke

Mit der Beihilferegulung (bis zu 50 Mio. EUR pro Regelung und Jahr) müssen kulturelle Projekte gefördert werden. Zur Vermeidung offensichtlicher Fehler bei der Einstufung eines Projekts als „kulturell“ legt jeder Mitgliedstaat wirksame Verfahren fest, etwa die Auswahl der Vorschläge durch eine oder mehrere Personen, die mit der Auswahl oder der Überprüfung anhand einer vorab festgelegten Liste kultureller Kriterien betraut sind. Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden: Beihilfen für die Produktion audiovisueller Werke, Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion und Vertriebsbeihilfen. Der Mitgliedstaat kann die Beihilfe mit bestimmten Verpflichtungen zur Territorialisierung der Ausgaben verknüpfen.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Werke darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann wie folgt erhöht werden:

- auf 60 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind;
- auf 100 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind.

Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion darf 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

l) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Die Sportinfrastruktur, die mit Investitionsbeihilfen (bis zu 15 bzw. 50 Mio. EUR) und Betriebsbeihilfen (bis zu 2 Mio. EUR pro Jahr) gefördert werden kann, darf nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten zu berechnen.

Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, die nur mit Investitionsbeihilfen (bis zu 15 bzw. 50 Mio. EUR) gefördert werden dürfen, umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten. Ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.

Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.

Bei Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrags abweichend davon pauschal auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

m) Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen bis zu 10 bzw. 20 Mio. EUR, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind im Sinne des Art.

107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Art. 56 AGVO gilt nicht für Beihilfen für Infrastrukturen, die unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 -Regionalbeihilfen) fallen; er gilt zudem weder für Flughafen- noch für Hafeninfrastrukturen.

Die Infrastruktur, die übrigens nicht gewidmet sein darf, muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Auch die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Praxistipp: Halten Sie die AGVO im Auge! Für den Bereich Häfen/Seehäfen und regionale/kleine Flughäfen plant die Europäische Kommission in 2016 eine Erweiterung der AGVO.

III. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI) sind zwar im AEUV erwähnt (z.B. in Art. 14 und Art. 106 AEUV), sie sind aber nicht legal definiert. Es gibt auch keine übergreifende, abschließende Definition durch die Europäische Kommission. Die einzelnen Mitgliedstaaten definieren daher selbst eine bestimmte Dienstleistung als eine DAWI. Die Europäische Kommission und die europäischen Gerichte untersuchen de jure nur, ob der Mitgliedstaat einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen hat, indem er eine Dienstleistung zu einer DAWI erklärt hat.

Praxistipp: Das Beurteilungsermessen der Europäischen Kommission ist hierbei allerdings de facto sehr weit, so dass ein sehr kritischer und zurückhaltender Umgang mit DAWI angezeigt ist. Gegebenenfalls kann auch eine vorherige informelle Abstimmung mit der Europäischen Kommission bei geplanten DAWI-Maßnahmen sinnvoll sein!

Im Allgemeinen sind DAWI öffentliche Dienstleistungen (wie Gas, Strom, Postdienste, öffentlich-rechtlicher Rundfunk und kritische öffentliche Verkehrsverbindungen), die der Markt nicht oder nicht in dem Maße oder in der Qualität zur Verfügung stellt, wie von staatlicher Seite erforderlich. Zudem muss es eine Dienstleistung von allgemeinem und nicht von besonderem Interesse sein, d.h. dass die Dienstleistung für die Öffentlichkeit zugänglich sein muss. Die Dienstleistung muss ferner wirtschaftlich sein und ein Unternehmen muss mit der Erbringung dieser Dienstleistung betraut werden.

Praxistipp: Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs findet Art. 107 AEUV keine Anwendung, wenn der Staat als „öffentliche Hand“ handelt oder aus dem Staat hervorgehende Behörden in „ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln“.

Die Finanzierung von DAWI fällt prinzipiell unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen, da der Staat ein spezifisches Unternehmen finanziell unterstützt, damit dieses eine bestimmte Dienstleistung erbringt. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass eine solche Förderung im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährt wird, hat die Europäische Kommission in 2011/2012 drei Regelwerke entwickelt, die unterschiedliche Formen der DAWI-Unterstützung ermöglichen:

- **DAWI-De-minimis:** Für Unterstützung von bis zu 500.000 EUR über einen Dreijahreszeitraum gibt es die DAWI-De-minimis-Verordnung. Diese Verordnung gilt für Beihilfen, die als Zuschuss, Darlehen oder Bürgschaft gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass die Art der Beihilfe transparent ist. Es muss auch eine Art der Betrauung zwischen dem Empfänger und der beihilfegewährenden Stelle geben. Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Beihilfe muss nicht an die Europäische Kommission gemeldet werden, allerdings muss, wie auch bei normaler De-minimis-Beihilfe, die beihilfegewährende Stelle den Empfänger darüber informieren, dass die Beihilfe als De-Minimis-Beihilfe gewährt wird.

- **DAWI-Beschluss:** Unterstützung von bis zu 15 Mio. EUR pro Jahr fällt gemäß dem DAWI-Beschluss unter eine Gruppenfreistellung (keine Begrenzung für sozialen Wohnungsbau, Krankenhäuser und eine Reihe von festgelegten Sozialleistungen). So wie bei De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bedarf es einer Form von Betrauung zwischen dem Begünstigten und der beihilfegewährenden Stelle: Im Beschluss wird erläutert, was in ein Betrauungsdokument gehört und dass die Betrauungszeit zehn Jahre nicht überschreiten sollte, außer wenn dies gerechtfertigt ist. Im Beschluss werden auch

Höchstgrenzen für Ausgleichszahlungen und deren Berechnung (die mit den Kosten der Erbringung der DAWI verbunden sind) festgelegt. Mitgliedstaaten müssen regelmäßig prüfen, dass der Empfänger keinen Ausgleich über den festgelegten Betrag hinaus erhält. Obwohl es keine Anmeldeanforderung gibt, wenn der Beschluss Anwendung findet, müssen Mitgliedstaaten alle zwei Jahre (nächste Fälligkeit: 30. Juni 2016) über die gemäß dem Beschluss gewährten Beihilfen Bericht erstatten.

- **DAWI-Rahmen:** Eine Beihilfe für DAWI, die nicht im Rahmen von DAWI-De-Minimis oder dem DAWI-Beschluss gewährt werden kann, muss unter dem sog. DAWI-Rahmen notifiziert und durch die Europäische Kommission genehmigt werden, ehe sie gewährt werden kann. Der Gemeinschaftsrahmen umfasst gewöhnlich Beihilfen für große Netzwerke von öffentlichen Diensten, bei denen es größere Bedenken wegen einer möglichen Wettbewerbsverfälschung geben könnte, wodurch die Erteilung von Genehmigungen mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.

Neben diesen drei Regelwerken gibt es schließlich noch die erläuternde Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. In dieser **DAWI-Mitteilung** aus 2012 werden die Schlüsselkonzepte ausgeführt, die der Anwendung der Beihilfavorschriften auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zugrunde liegen. Schwerpunkt der Mitteilung sind daher die für Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wichtigsten beihilfenrechtlichen Bestimmungen.

Eine Übersicht der europäischen Rechtstexte finden Sie hier:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei.html

E. Gerechtfertigte Beihilfen mit Notifizierungspflicht

I. Einführung

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Leitlinien, Rahmen und Mitteilungen erarbeitet, welche die Kriterien darlegen, die sie bei der Prüfung bestimmter anderer Beihilfekategorien, einschließlich Beihilfen für bestimmte Sektoren, anwendet. Im Rahmen dieser müssen Sie die Europäische Kommission über geplante Förderprogramme oder Einzelförderungen vorher formal in Kenntnis setzen (= Notifizierung über SANI) und die Genehmigung von ihr einholen. In diesen Fällen gilt: Ohne entsprechende Genehmigung gewährte Beihilfen sind rechtswidrig!

Vereinfachte Anmeldung: Materiell einfache, kleinere Änderungen an Beihilferegelungen (z.B. über 20%ige Erhöhung der Mittel; Verlängerung bis zu sechs Jahren; Verschärfung der Kriterien) können mithilfe eines vereinfachten Formulars über SANI angemeldet werden, sodass in der Regel schneller von der Europäischen Kommission genehmigt werden kann, vgl. Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21.4.2004.

Vereinfachtes Verfahren: Beihilfemaßnahmen, die nicht 100%ig unter die Leitlinien, Mitteilungen oder Rahmen fallen, sondern nur in Details abweichen, oder die bestehenden Präzedenzfällen entsprechen, können mithilfe eines sog. vereinfachten Verfahrens angemeldet werden, das in der „Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen“ vom 29.4.2009 erläutert ist. Die Nutzung des vereinfachten Verfahrens liegt jedoch im Ermessen der Europäischen Kommission. Obwohl eine schnellere Genehmigung für Maßnahmen, die entweder das vereinfachte Formular oder das vereinfachte Verfahren nutzen, wahrscheinlich ist, kann dies jedoch nicht garantiert werden.

Sie finden alle Verfahrensregeln hier im Überblick:
http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/rules.html

II. Voranmeldung und Anmeldeverfahren

Voranmeldung (Pränotifizierung) und Anmeldung (Notifizierung) sind die Verfahren, mit denen Sie die Europäische Kommission über die Beihilfen, die Sie gewähren möchten, förmlich über SANI informieren, um die Genehmigung zu erhalten, sodass die Beihilfe rechtmäßig gewährt werden kann.

SANI (State Aid Notification Interactiv) ist das Online-Anmeldesystem der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen. Mit diesem System reichen Sie eine Anmeldung ein. Zugang zu SANI erhalten Sie z.B. über die Beihilfereferate in den Länderwirtschaftsministerien oder über BMWi-EA6. Um SANI dann in der Praxis nutzen zu können, müssen Sie sich jeweils vorher über ECAS (European Commission Authentication System) identifizieren, sprich: einloggen.

1. Gestaltung und Entwicklung der Maßnahme

Überlegen Sie vorab sorgfältig, ob Ihre Maßnahme ohne Beihilfeelement umgesetzt werden kann. Eine Genehmigung für Beihilfemaßnahmen (selbst eine einfache) kann mindestens sechs bis zwölf Monate und möglicherweise bedeutend länger auf sich warten lassen. Die Bearbeitungszeit für dieses Verfahren liegt letztlich nicht in den Händen der Mitgliedstaaten. Sie hängt u.a. auch von der allgemeinen Arbeitsbelastung und Fallpriorisierung der Bearbeiter bei der Europäischen Kommission ab, von Problemen, die im Zusammenhang mit anderen Mitgliedstaaten auftreten können, oder von Problemen mit den objektiven Zielen und politischen Prioritäten der Europäischen Kommission. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass angemeldete Beihilfemaßnahmen im Ergebnis (vollumfänglich) genehmigt werden. Es kann erforderlich sein, Änderungen an der Beihilferegelung vorzunehmen, ehe sie genehmigt wird, was wiederum zu einer weiteren Verzögerung führen kann.

Praxistipp: Es ist wichtig, diese Unsicherheiten sowie die erforderlichen Zeiten und Ressourcen für das Genehmigungsverfahren für staatliche Beihilfen in die Projektpläne vorab mit einzukalkulieren (z.B. Wie würden Veränderungen an die Beteiligten kommuniziert und durchgeführt werden? Müsste der Gesetzgebungsablauf geändert werden?).

Der beste Weg, sich auf das Anmeldeverfahren vorzubereiten und sicherzustellen, dass Sie die damit verbundenen Risiken und deren Bewältigung verstehen, ist, die geltenden Leitlinien, Mitteilungen, Verordnungen und Unionsrahmen zu verstehen und zu prüfen, inwiefern Ihre Maßnahme diesen Vorgaben entspricht. Dadurch können Sie eine starke Argumentationsgrundlage schaffen und die Einhaltung dieser Verpflichtungen aufzeigen.

Wenn Sie die o.g. Probleme und Risiken bei der Maßnahmegestaltung verstanden haben, müssen Sie diese in Ihre Überlegungen einbeziehen und/oder die Maßnahme gegebenenfalls anpassen, um eine gute Chance auf eine rechtzeitige und vollständige Genehmigungserteilung zu haben.

2. Das Voranmeldeverfahren

Als die beihilfegewährende Stelle sind Sie dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Sie die für Ihre Beihilfemaßnahme geltenden Anforderungen verstehen und einhalten. Sie müssen ein Voranmeldeverfahren und ein Anmeldeverfahren mithilfe von Nachweisen vorbereiten, die zeigen, dass die Beihilfemaßnahme diese Anforderungen vollständig erfüllt.

Der erste Schritt im Anmeldeverfahren besteht in der Regel darin, eine Voranmeldung in SANI zu erstellen und einzureichen. Die Voranmeldung ist im Wesentlichen ein Entwurf der späteren Anmeldung. Sie sollten hierfür die Standardanmeldeformulare in der Verordnung (EU) 2015/2282 der Kommission vom 27.11.2015 verwenden sowie unterstützende Informationen beifügen. Machen Sie so viele relevante Angaben wie möglich. Dies ist eine Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen. Jedoch ist es in der Voranmeldungsphase möglich, manche Angaben vorläufig einzutragen und den Voranmeldungszeitraum als Möglichkeit zu nutzen, um eine Rückmeldung der Europäischen Kommission zu offenen Fragen zu erhalten.

Eine (Vor-)Anmeldung sollte alle Angaben und Argumente enthalten, die erforderlich sind, um zu belegen, dass die Maßnahme den in Frage kommenden Leitlinien, Verordnungen, Mitteilungen und Unionsrahmen entspricht oder dass sie die Abwägungsprüfung nach Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV besteht. Stellen Sie diese Informationen so zur Verfügung, dass sie deutlich auf die in den o.g. Rechtstexten gestellten Anforderungen abzielen. Dadurch wird es für die Europäische Kommission leichter, den Fall zu prüfen und zu bewerten. Der Fall wird daher wahrscheinlich effizienter und schneller abgehandelt werden können.

Praxistipp: Versuchen Sie aber auch nicht, zu viele Angaben zu machen oder die Angaben zu überladen, da die Europäische Kommission in der Regel alles liest, auch wenn es mehrfach eingereicht wird. Dies kann zu einer Verzögerung führen oder bedeuten, dass Sie versehentlich Angaben preisgeben, die für den Fall wenig hilfreich sind. So ist es beispielsweise gewöhnlich nicht notwendig oder nützlich, wenn Sie vollständige Konsultationsunterlagen einreichen, obwohl Auszüge der Angaben und Ergebnisse aus diesen Unterlagen als Nachweise hilfreich sein können.

Stellen Sie sicher, dass Ihre (Vor-)Anmeldung eine vollständige und klare Beschreibung der Maßnahme enthält. Gewährleisten Sie, dass Sie an jeden denken, der von der Maßnahme möglicherweise auch mittelbar profitieren könnte und nicht nur an die direkten Empfänger.

Die Bundesregierung muss Ihre (Vor-)Anmeldung freigeben (unterzeichnen und validieren), ehe diese bei der Europäischen Kommission formal eingereicht wird. Sprechen Sie uns daher vorher an und stellen Sie sicher, dass ausreichend Zeit dafür eingeplant ist. Sobald die Voranmeldung erstellt und abgestimmt ist, kann der Entwurf in SANI fertiggestellt und an BMWi-EA6 zur Unterzeichnung weitergereicht werden, ehe sie an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur endgültigen Validierung und letztendlich an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Die Europäische Kommission prüft und bewertet die Voranmeldung und antwortet regelmäßig und zum Teil mehrfach mit Fragen und Erläuterungsbitten (letter of request). Sie wird eventuell auch um Erörterung vor Ort bitten. Sie sollten anstreben, auf solche Bitten so schnell, kooperativ und klar wie möglich zu antworten. Dieses Verfahren der Nachfragen und Informationsbereitstellung ist ein sich ggf. wiederholender Prozess, der einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Dabei arbeitet der Mitgliedstaat mit der Europäischen Kommission vertrauensvoll zusammen, um Unsicherheiten und Probleme aus dem Weg zu räumen, bis die Europäische Kommission davon überzeugt ist, dass die Beihilfemaßnahme genehmigt werden kann.

Jegliche Kommunikation mit der Europäischen Kommission läuft über die Bundesregierung:

- Das BMWi ist grundsätzlich zuständig für alle EU-Beihilfefälle in Deutschland.
- Das BMEL ist zuständig für die Agrar- und Fischereibeihilfen.
- Das BMVI ist zuständig für die Verkehrsbeihilfen.

Die Bundesregierung nimmt gewöhnlich auch an allen Sitzungen zu Fällen der staatlichen Beihilfe in Brüssel teil und organisiert diese. Dies dient dazu, Sie zu beraten, wie Sie Ihren Fall am besten zusammenstellen und verwalten können, um die Anzahl der Fälle insgesamt zu überwachen und um sicherzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht sich widersprechende Argumente vorträgt.

Wenn eine Anmeldung vollständig, verständlich und korrekt zusammengestellt ist und der Fall für die Genehmigung eindeutig und einfach ist (z.B. kleine Beihilfen, die eng an Leitlinien oder Präzedenzfällen ausgerichtet sind), dann ist es normalerweise schneller und einfacher, wenn die Bundesregierung mit den Fallbearbeitern der Europäischen Kommission informell per E-Mail kommuniziert. Dies ist unter Umständen schneller, weil das Kommissionsteam keine Besprechungsnotizen für die Fallakte schreiben muss. Wenn ein Fall jedoch komplexer und/oder unklar ist, kann es hilfreich sein, für ein persönliches Treffen mit den

Fallbearbeitern der Europäischen Kommission nach Brüssel zu reisen. Die Bundesregierung wird Sie beraten, ob das ggf. notwendig sein wird.

3. Endgültige Anmeldung

Die Voranmeldungsphase ist abgeschlossen, sobald die Europäische Kommission davon überzeugt ist, dass die Beihilfe genehmigungsfähig und die Anmeldung weitgehend vollständig ist. Die Europäische Kommission wird Sie dann zur formalen Anmeldung (Notifizierung) auffordern. Diese Aufforderung enthält eventuell weitere Fragen oder Erläuterungsbitten, von denen erwartet wird, dass Sie diese der endgültigen Anmeldung beifügen. Die formale Anmeldung wird mittels SANI erstellt, indem die Voranmeldung (wenn vorhanden) in eine Anmeldung umgewandelt wird.

Nach einer erfolgreichen Voranmeldung sollte es keinen weiteren Bedarf für weitere Fragen und Erläuterungen geben und die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten erteilt werden. Es kann jedoch länger dauern, da sich z.B. der Juristische Dienst, das Chief Economist Team und die anderen Dienststellen der Europäischen Kommission bis zu dieser Phase noch nicht formal mit dem Fall befasst haben.

Praxistipp: Rechtlich gesehen ist es möglich, gleich mit der formalen Anmeldung ohne Voranmeldung zu beginnen. Dies ist vor allem bei einfachen, klaren Fällen sinnvoll.

4. Anmeldeformular identifizieren

Jüngst hat die Europäische Kommission alle Formulare im Hinblick auf die Modernisierung der staatlichen Beihilfen (SAM) überarbeitet, vgl. Verordnung (EU) 2015/2282 der Kommission vom 27.11.2015. In den meisten Fällen werden Sie das „Formular für allgemeine Angaben“ (Teil 1) in Anhang I dieser Verordnung nutzen. Dies wird online direkt in SANI ausgefüllt.

Sie finden alle Formulare für Anmeldungen und Berichterstattung hier: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/forms.html

5. Die besten Tipps für das Anmeldeverfahren

- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Haben Sie für unerwartete Probleme einen Notfallplan parat.

- Rechnen Sie mit dem Unerwarteten. Die Europäische Kommission kann auch unerwartete Fragen stellen und tut dies häufig auch.
- Es ist für die Europäische Kommission schwierig, ein sich änderndes Ziel zu bewerten, und sie wird zu keinem Abschluss kommen, wenn sich eine Fördermaßnahme im Laufe des Voranmeldungszeitraums ändert. Versuchen Sie die Maßnahme weitgehend fertigzustellen und beginnen Sie das Anmeldeverfahren erst, wenn Sie bereit sind.
- Sie sollten die Anforderungen der von Ihnen verwendeten Leitlinien, Verordnung, Mitteilungen und Unionsrahmen gelesen und verstanden haben. Stellen Sie sicher, dass die Angaben in Ihrer (vor-)Anmeldung darauf abzielen zu belegen, dass die Beihilfemaßnahme die Anforderungen erfüllt. Identifizieren Sie die Schwachstellen und versuchen Sie, weitere Belege bereitzustellen oder die Beihilfemaßnahme anzupassen.
- Stellen Sie keine Behauptungen auf, liefern Sie Nachweise.
- Denken Sie eher daran, die Maßnahme aus der Kommissionsperspektive als aus Ihrer Perspektive zu rechtfertigen.
- Dort, wo Ihre Maßnahme neuartig, komplex oder schwierig ist oder Sie sich über die Bedeutung der Anforderungen in den Rechtstexten im Unklaren sind, prüfen Sie die Einhaltung der u.g. Abwägungsgrundsätze und konzentrieren Sie sich darauf, diese zu belegen.
- Wenn Sie hinsichtlich der Einhaltung oder der Auslegung einer bestimmten Anforderung unsicher sind, dann sprechen Sie mit den Beihilfeexperten in Bund und Ländern darüber. Wir können Ihnen dabei helfen, jedes aufkommende Risiko zu verstehen und regelmäßig auch zu bewältigen.

III. Die Prüfungsphase

Die Bewertung der Europäischen Kommission zur Genehmigungsfähigkeit von staatlichen Beihilfemaßnahmen und die in den diversen Rechtstexten aufgestellten Anforderungen basieren auf einer Reihe von Fragen, die darauf abzielen festzustellen, ob die negativen Auswirkungen der Förderung auf den Wettbewerb begrenzt wurden und durch die positiven Effekte der Förderung gerechtfertigt sind. Beihilfemaßnahmen, die neuartig sind oder nicht unter die Leitlinien, Mitteilungen, Verordnungen und Unionsrahmen fallen, werden direkt mithilfe dieser Grundsätze auf Basis des Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV beurteilt:

- Ist die Beihilfemaßnahme notwendig, um ein klar definiertes Ziel von gemeinsamem Interesse der EU zu erreichen? (Was versuchen Sie zu tun? Wie passt das zu den Zielen der EU-Politik?)

- Ist die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument? (Könnten andere Instrumente ohne Beihilfeelement oder nachgeordnete Beihilfeinstrumente genutzt werden? Wenn nicht: Warum sind diese nicht geeignet?)
- Gibt es eine Anreizwirkung, also verändert die Beihilfe das Verhalten des Empfängers? (Wie sieht das kontrafaktische Szenario aus, also was passiert bei fehlender Beihilfe? – Vielleicht findet das Projekt dann nicht statt oder ist anders, begrenzter, kleiner, weniger vorteilhaft.)
- Ist die Beihilfe verhältnismäßig? (Könnte die gleiche Verhaltensänderung durch weniger Beihilfe erreicht werden? Wie wurde sie minimiert?)
- Sind Verzerrungen von Handel und Wettbewerb auf ein Minimum begrenzt, so dass die Gesamtbilanz positiv ist? (Bewerten Sie den Markt, analysieren Sie mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb und zeigen Sie, wie diese minimiert werden können.)

Die wesentlichen Verfahrensvorschriften zur Prüfungsphase finden Sie in Art. 2 ff. der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015.

IV. Praxisrelevante Rechtsgrundlagen im Überblick

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl von praxisrelevanten Rechtsgrundlagen für Beihilfen, die einer Notifizierung und Genehmigung bedürfen:

1. Unionsrahmen für Beihilfen in Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Europäische Kommission hat im Rahmen von SAM auch neue Vorschriften erlassen, mit denen die Gewährung von Beihilfemaßnahmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) erleichtert wird. Im neuen Unionsrahmen für staatliche FuEul-Beihilfen wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedstaaten Unternehmen staatliche Beihilfen für FuEul-Maßnahmen gewähren können. Zudem wurde mit der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Umfang der Maßnahmen, die nicht im Voraus bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden müssen, erweitert. Diese neuen Vorschriften sollen den Mitgliedstaaten helfen, die Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen, und gleichzeitig beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt begrenzen.

Forschung und Innovation sind von zentraler Bedeutung für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Hochinnovative Projekte sind jedoch häufig mit hohen Risiken verbunden und werden unter Umständen aufgrund von Finanzierungslücken nicht durchgeführt. Die neuen Rahmenvorschriften sollen dazu beitragen, solche Marktversagen zu überwinden und zudem gewährleisten, dass die öffentlichen Mittel, die in Ergänzung zu privaten Mitteln für Forschung, Entwicklung und Innovation bereitgestellt werden, intelligent eingesetzt werden. Mit den neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass öffentliche Gelder dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich benötigt werden und dass staatliche Beihilfen dazu beitragen, private Investitionen für Vorhaben zu mobilisieren, die andernfalls nicht durchgeführt würden. Gleichzeitig zielen die Vorschriften darauf ab, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu erhalten und zu gewährleisten, dass Wissen und Ideen leichter in das Marktgeschehen einfließen.

Im neuen FuEul-Unionsrahmen sind die Kriterien festgelegt, nach denen die Europäische Kommission FuEul-Beihilfemaßnahmen prüfen wird, die von den Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden müssen, da bei ihnen eine größere Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht. Nachstehend sind die wichtigsten Merkmale der in der überarbeiteten AGVO und im FuEul-Unionsrahmen dargelegten neuen Vorschriften für staatliche FuEul-Beihilfen erläutert:

- Mehr Flexibilität bei der Umsetzung von FuEul-Beihilfen: Mit der AGVO sind die Obergrenzen, bis zu denen Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt sind, d.h. nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Genehmigung angemeldet werden müssen, deutlich angehoben worden. Dies erhöht die Flexibilität der Mitgliedstaaten und beschleunigt die Durchführung der FuEul-Beihilfen. So können die Mitgliedstaaten nun für experimentelle Entwicklungen Beihilfen in Höhe von bis zu 15 Mio. EUR pro Vorhaben und Empfänger gewähren. In der alten AGVO lag der Schwellenwert bei 7,5 Mio. EUR. Auch das Spektrum der FuEul-Beihilfen, die im Rahmen der AGVO von der Anmeldepflicht freigestellt werden können, ist erweitert worden. So erstreckt sich die AGVO nun auch auf Beihilfen für Pilotvorhaben und Prototypen, Innovationscluster und Prozess- und Organisationsinnovation.
- Höhere Beihilfesätze: Um der Wirtschaft bei der Überwindung von Finanzierungslücken zu helfen, erlaubt der neue FuEul-Unionsrahmen bei einzeln angemeldeten Maßnahmen Beihilfen von bis zu 70 % (bei großen Unternehmen) bzw. 90 % (bei kleinen Unternehmen) der beihilfefähigen Kosten, die auch die Kosten für die Entwicklung von Prototypen und Demonstrationsmaßnahmen umfassen. Diese höheren Beihilfen können gewährt werden, wenn eine echte

Finanzierungslücke besteht. Um eine übermäßige Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu vermeiden, wird die Europäische Kommission auf der Grundlage der Kriterien des Unionsrahmens sorgfältig prüfen, ob tatsächlich höhere Fördersätze erforderlich sind.

- Vereinfachung und mehr Rechtssicherheit: Zur Vereinfachung der Prüfung umfangreicher Beihilfen für Vorhaben, die eindeutig im gemeinsamen europäischen Interesse liegen, wird bei FuE-Vorhaben, die z. B. im Rahmen von Horizont 2020 von der EU kofinanziert werden, fortan davon ausgegangen, dass die gewährte Förderung eine erforderliche und geeignete Beihilfe darstellt. Da die öffentliche Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten keine staatliche Beihilfe darstellt, enthält der überarbeitete FuEul-Unionsrahmen klarere Kriterien und Leitlinien für die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten.

2. Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien

Die Europäische Kommission hat im Rahmen von SAM neue Vorschriften für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie verabschiedet. Die Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihre Klimaziele für 2020 zu verwirklichen und Marktverzerrungen entgegenwirken, die aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien entstehen können. Daher unterstützen die Leitlinien Maßnahmen, mit denen schrittweise zu einer marktorientierten Förderung der erneuerbaren Energien übergegangen werden soll. Ferner enthalten sie Kriterien dafür, wie Mitgliedstaaten energieintensive und besonders dem internationalen Wettbewerb ausgesetzte Unternehmen von Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien entlasten können. Außerdem enthalten die Leitlinien neue Bestimmungen über Beihilfen für Energieinfrastrukturen und Erzeugungskapazitäten, um den Energiebinnenmarkt zu stärken und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die neuen Leitlinien bieten einen Rahmen für die Ausgestaltung effizienterer öffentlicher Förderungen, die schrittweise und pragmatisch Marktbedingungen widerspiegeln. Kernpunkte der neuen Leitlinien sind unter anderem:

- Schrittweise Einführung von marktorientierten Mechanismen: Einige Technologien für erneuerbare Energien sind mittlerweile so weit ausgereift, dass sie in den Markt integriert werden sollten. Um die Kosteneffizienz zu erhöhen und Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen, sehen die neuen Leitlinien vor, dass nun schrittweise Ausschreibungsverfahren für die Zuweisung der staatlichen Förderungen eingeführt werden. Gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten dabei nationale Gegebenheiten flexibel berücksichtigen können. In den Jahren 2015 und 2016 wird

ihnen im Rahmen einer Pilotphase die Möglichkeit gegeben, derartige Ausschreibungen für einen kleinen Teil ihrer neuen Stromkapazitäten zu erproben. Außerdem sollen Einspeisetarife nach den neuen Leitlinien schrittweise durch Einspeiseprämien ersetzt werden, durch die erneuerbare Energien Marktsignalen ausgesetzt werden. Kleine Anlagen werden aufgrund einer Sonderregelung aber weiterhin durch Einspeisetarife oder gleichwertige Förderungen unterstützt werden können. Außerdem haben die neuen Regeln keinen Einfluss auf bestehende Regelungen, die auf der Grundlage der derzeit geltenden Leitlinien genehmigt wurden.

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie: Die Abgaben zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien schlagen sich immer stärker in den Energiekosten der Industrie nieder. Dies stellt für einige energieintensive Unternehmen eine große Belastung dar, vor allem wenn sie einer starken internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind. Daher bieten die neuen Leitlinien die Möglichkeit, für eine begrenzte Zahl energieintensiver Wirtschaftszweige, die für die gesamte EU festgelegt sind, diese Lasten zu verringern. Zudem werden die Mitgliedstaaten sehr energieintensive Unternehmen entlasten können, auch wenn sie in anderen Wirtschaftszweigen tätig sind.
- Förderung grenzübergreifender Energieinfrastrukturen um den europäischen Energiebinnenmarkt voranzutreiben: Die neuen Leitlinien enthalten Kriterien für die Förderung von Energieinfrastrukturen und insbesondere von Vorhaben zur Verbesserung der grenzübergreifenden Energieflüsse und zum Ausbau der Infrastrukturen in den weniger entwickelten Gebieten Europas.
- Eine weitere Neuerung besteht in der Genehmigung von Beihilfen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung, in Fällen wo ein tatsächliches Risiko besteht, dass die Stromerzeugungskapazitäten nicht ausreichen. Auf dieser Grundlage können die Mitgliedstaaten Kapazitätsmechanismen einführen, die beispielsweise dazu dienen, Erzeuger zum Bau neuer Erzeugungskapazitäten zu ermutigen oder sie von der Schließung bestehender Anlagen abzuhalten oder um Verbraucher für einen geringeren Energieverbrauch in den Spitzenlastzeiten zu belohnen.
- Parallel dazu hat die Europäische Kommission auch Verfahren für die Durchführung bestimmter Beihilfemaßnahmen in den Bereichen Umweltschutz und Energie vereinfacht: Zu diesem Zweck wurden mehrere Kategorien von Umwelt- und Energiebeihilfen in die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aufgenommen. Die Durchführung entsprechender staatlicher Fördermaßnahmen wird damit vereinfacht und beschleunigt, weil dann keine vorherige Genehmigung durch

die Europäische Kommission mehr erforderlich ist, z.B. für bestimmte Arten von Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien oder von Fernwärme sowie für Beihilfen zur Sanierung schadstoffbelasteter Standorte oder zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz.

3. Beihilfeleitlinien zur Förderung von Risikofinanzierungen

Die Europäische Kommission hat 2014 auch neue Leitlinien erlassen, in denen die Voraussetzungen für Beihilfen festgelegt sind, mit denen die Mitgliedstaaten europäischen KMU und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung den Zugang zu Finanzierungen erleichtern können. Bestimmte KMU und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, insbesondere innovative und wachstumsorientierte KMU in ihren frühen Entwicklungsphasen, haben unabhängig von der Qualität ihres wirtschaftlichen Potenzials Schwierigkeiten, sich Finanzmittel zu beschaffen. Staatliche Beihilfen können dabei helfen, diese Finanzierungslücke zu schließen, nicht durch Ersetzung bestehender Finanzierungsmöglichkeiten, sondern dadurch, dass mittels gut konzipierter Finanzinstrumente und steuerlicher Maßnahmen zusätzliche Mittel für neue Vorhaben gewonnen werden. Deshalb hat die Europäische Kommission einen einfachen, flexiblen und großzügigen beihilferechtlichen Rahmen für die Bereitstellung von Risikofinanzierungen für KMU und Unternehmen mittlerer Kapitalisierung geschaffen.

Kernpunkte der neuen Risikofinanzierungsleitlinien:

- Mehr Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten zur Gewährung von Beihilfen: Die neuen Leitlinien haben einen radikal erweiterten Anwendungsbereich, der nun i) KMU, ii) kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung und iii) innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung umfasst. Für Beträge über 15 Mio. EUR pro Unternehmen sind in den Leitlinien Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgelegt, da Beihilfen unterhalb dieses Schwellenwerts (der bisher bei 1,5 Mio. EUR pro Jahr und pro Unternehmen lag) mit der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der vorherigen Prüfung durch die Europäische Kommission befreit werden.
- Breiteres Spektrum zulässiger Finanzinstrumente – darunter Beteiligungen, beteiligungsähnliche Investitionen, Darlehen und Garantien –, um das Marktgeschehen besser widerzuspiegeln. Die Finanzintermediäre und Investmentfonds werden daher Unternehmen Finanzierungen in der Höhe und in der Form anbieten können, die ihrer Entwicklungsphase und dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind, am besten entspricht.

- Auf Entwicklungsphase und Risiken des Unternehmens zugeschnittene obligatorische Beteiligung privater Investoren: Mit einer solchen Beteiligung parallel zu den öffentlichen Investoren wird sichergestellt, dass Beihilfemaßnahmen dazu dienen, private Mittel zu mobilisieren und nicht zu ersetzen. Allerdings beträgt die Mindestbeteiligung privater Investoren nun zwischen 10 % und 60 %, je nach Alter und Risiken des Unternehmens. Dadurch können Unternehmensgründungen von öffentlicher Seite stärker unterstützt werden, wenn die privaten Märkte für Unternehmensfinanzierungen weniger bereit sind, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Bei Unternehmen in der Seed- und Start-up-Phase vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf ist nur noch eine private Beteiligung von 10 % vorgeschrieben.
- Neue, flexiblere Formen der Förderung alternativer Handelsplattformen: Die Leitlinien erlauben Zuschüsse für die Einrichtung derartiger Plattformen sowie Steueranreize für Investoren, die Aktien von auf solchen Plattformen notierten KMU erwerben.
- Mehr Flexibilität und klarere Voraussetzungen für Steueranreize für Investoren: Steueranreize für natürliche Personen werden von der Anmeldepflicht befreit. Ergänzend dazu sind in den Leitlinien die Voraussetzungen für Steueranreize für Unternehmensinvestoren festgelegt.

4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeleitlinien

Im Zuge der Initiative zur Modernisierung des EU-Beihilferechts (SAM-Initiative) hat die Europäische Kommission auch die Vorschriften für die Prüfung nationaler Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten überarbeitet. Mit den neu gefassten Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Beihilfen dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden und dass sich die Investoren von in Schieflage geratenen Unternehmen an den Umstrukturierungskosten beteiligen, statt den Steuerzahler dafür aufkommen zu lassen. Die Leitlinien gelten nur für nichtfinanzielle Unternehmen in Schwierigkeiten. Für Banken und andere Finanzinstitute gelten separate Vorschriften.

Wenn Mitgliedstaaten Unternehmen in finanzieller Schieflage, die ansonsten aus dem Markt ausgeschieden wären, staatliche Beihilfen gewähren, halten sie diese künstlich über Wasser. Bei derartigen Beihilfen besteht die große Gefahr, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt erheblich verzerrt wird, weil die eigentlich vom betroffenen Unternehmen vorzunehmende strukturelle Anpassung auf andere Unternehmen verlagert wird und effizienter wirtschaftende und innovativere Marktteilnehmer, die keine derartigen Beihilfen erhalten, benachteiligt werden. An den folgenden Grundsätzen der bisherigen Leitlinien wird festgehalten:

- Beihilfen für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten können für einen auf sechs Monate befristeten Zeitraum gewährt werden („Rettungsbeihilfen“).
- Wenn der Förderzeitraum länger als sechs Monate ist, kann die Beihilfe nur genehmigt werden, wenn sie später zurückgezahlt oder der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan vorgelegt wird („Umstrukturierungsbeihilfen“). Der Umstrukturierungsplan muss gewährleisten, dass die langfristige Rentabilität des betreffenden Unternehmens ohne weitere staatliche Unterstützung wiederhergestellt wird, etwaige beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen durch spezifische Maßnahmen ausgeglichen werden und sich das Unternehmen an den Umstrukturierungskosten angemessen beteiligt.
- Umstrukturierungsbeihilfen dürfen nur einmal in 10 Jahren gewährt werden („Grundsatz der einmaligen Beihilfe“), um zu verhindern, dass unrentable Unternehmen mit öffentlichen Geldern künstlich über Wasser gehalten werden.

Die wichtigsten Neuerungen in den überarbeiteten Leitlinien im Überblick:

- Es wurden neue Bestimmungen aufgenommen, die vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU erlauben, um die Gewährung staatlicher Unterstützung für Umstrukturierungsvorhaben zu vereinfachen und etwaige Verfälschungen des Wettbewerbs in Grenzen zu halten. Dabei soll auf weniger wettbewerbsverzerrende Maßnahmen wie Darlehen und Garantien (statt struktureller Zuwendungen wie Direktzuschüsse und Kapitalzuführungen) zurückgegriffen werden. Diese Unterstützung kann fortan auf der Grundlage eines vereinfachten Umstrukturierungsplans für maximal 18 Monate gewährt werden.
- Mit besseren Filtern soll sichergestellt werden, dass staatliche Beihilfen dort eingesetzt werden, wo sie wirklich benötigt werden und keine Steuergelder verschwendet werden. Hierfür müssen die Mitgliedstaaten aufzeigen, dass die Beihilfe erforderlich ist, um Härtefälle, z.B. in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit, zu vermeiden und dass sich die Lage durch die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe verbessern wird, weil zum Beispiel mehr Arbeitsplätze erhalten werden können.
- Mit neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass Privatinvestoren ihren Teil der Umstrukturierungskosten übernehmen („Lastenverteilung“). Die Investoren werden vorrangig für die Übernahme von Verlusten herangezogen werden, die vor der Gewährung der staatlichen Beihilfen entstanden sind. Der Staat soll bei erfolgreicher Umstrukturierung eine angemessene Rendite erhalten. Dieses Konzept, das jetzt

auch auf nichtfinanzielle Unternehmen Anwendung finden wird, wurde während der Finanzkrise entwickelt, als zum Schutze von Steuerzahlern und Verbrauchern eine Lastenverteilung unumgänglich wurde, da den Banken zu deren Stützung große Summen öffentlicher Gelder zur Verfügung gestellt wurden.

F. Weitere Rechtsgrundlagen

I. Regeln für bestimmte Maßnahmentearten

Neben den in diesem Handbuch explizit ausgeführten Regelungen gibt es noch eine Fülle von anderen Rechtstexten, die bestimmte Maßnahmentearten abdecken:

- Mitteilung der Kommission „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger **Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse** mit dem Binnenmarkt“, 2014/C 188/02 vom 20.6.2014
- Mitteilung der Kommission „Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender staatlicher Beihilfen für die **Beschäftigung von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmern** mit dem gemeinsamen Markt“, 2009/C 188/02 vom 11.8.2009
- Mitteilung der Kommission „Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender **Ausbildungsbeihilfen** mit dem Gemeinsamen Markt“, 2009/C 188/01 vom 11.8.2009
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien für **Regionalbeihilfen** 2014-2020“, 2013/C 209/01 vom 23.7.2013
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit **Treibhausgasemissionszertifikaten** nach 2012“, 2012/C 158/04 vom 5.6.2012
- Beschluss des Rates über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger **Steinkohlebergwerke**, 2010/787/EU vom 21.12.2010
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von **Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften**, 2008/C 155/02 vom 20.6.2008
- Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von **Bauten oder Grundstücken** durch die öffentliche Hand, Amtsblatt Nr. C 209 vom 10.7.1997
- Mitteilung der Kommission zur Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die **kurzfristige Exportkreditversicherung**, 2015/C 215/01 vom 1.7.2015
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der **direkten Unternehmensbesteuerung** Amtsblatt Nr. C 384 vom 10.12.1998

- Für den großen Bereich der **Regionalbeihilfen** gibt es eine separate Übersicht auf der Webseite der GD Wettbewerb:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/regional_aid/regional_aid.html

II. Regeln für bestimmte Sektoren

1. Horizontale Regeln

- Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für **Filme und andere audiovisuelle Werke**, 2013/C 332/01 vom 15.11.2013
- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen **Breitbandausbau**, 2013/C 25/01 vom 26.1.2013
- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den **öffentlich-rechtlichen Rundfunk**, 2009/C 257/01 vom 27.10.2009
- Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den **Postsektor** und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste, Amtsblatt Nr. C 039 vom 6.2.1998
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien für Beihilfen an **Flughäfen und Fluggesellschaften**“, 2014/C 99/03 vom 4.4.2014
- Mitteilung der Kommission „Leitfaden zu staatlichen Beihilfen für **Schiffsmanagementgesellschaften**“, 2009/C 132/06 vom 11.6.2009
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen, die die Anschubfinanzierung der Gemeinschaft für **Meeresautobahnen** ergänzen“, 2008/C 317/08 vom 12.12.2008
- Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im **Seeverkehr**“, Amtsblatt Nr. C 013 vom 17.1.2004
- Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über **öffentliche Personenverkehrsdienste** auf Schiene und Straße, 2014/C 92/01 vom 29.3.2014
- Mitteilung der Kommission „Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an **Eisenbahnunternehmen**“, 2008/C 184/07 vom 22.7.2008
- Eine Übersicht zu Beihilfen im **Landwirtschafts-, Forst- und Fischereisektor** finden Sie hier: http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/index_en.htm Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das BMEL.

2. Sensible Sektoren

Für einige als sensibel erachtete Sektoren gelten aufgrund des Ausmaßes der Wettbewerbsverzerrung, die durch die Gewährung von staatlichen Beihilfen für den betroffenen Sektor entstehen kann, besondere Vorschriften:

- Kohle- und Stahlindustrie (EGKS und Nicht-EGKS)
- Kunstfaserindustrie
- Schiffbau

Für diese Sektoren sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Allgemeinen restriktiver als die Vorschriften, die für andere Industriezweige gelten. So gelten z.B. für den Kunstfasersektor weder die Regionalleitlinien noch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Beihilfegewährende Stellen sollten daran denken, dass die Europäische Kommission einen eher vorsichtigen Ansatz bei der Betrachtung dieser Fälle oder Beschwerden über Beihilfen in diesen Sektoren verfolgt. Die Möglichkeit der Beihilfe für Investitionen, die zu einer erhöhten Produktionskapazität führen, kann stark begrenzt oder sogar verboten werden. In manchen Fällen wird Beihilfe z.B. nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie von Reduzierungen der Kapazitäten begleitet wird. Den Mitgliedstaaten werden zudem in der Regel besondere Anmeldeanforderungen auferlegt, etwa die Verpflichtung, die Europäische Kommission über jeden Fall einzeln zu informieren, auch wenn es eine genehmigte nationale Beihilferegulierung gibt.

3. Bankensektor

Als Konsequenz aus der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 bis 2011 hat die Europäische Kommission bis jetzt eine Vielzahl von verschiedenen Mitteilungen herausgebracht, die Beihilfemaßnahmen zugunsten von Finanzinstituten regeln. Eine Übersicht finden Sie hier:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/temporary.html

Einen guten Überblick über das Bankenrettungsregime seit 1.1.2016 im Verhältnis zum EU-Beihilferecht bietet auch die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, MEMO/15/6394 zum Fall „Banca Tercas“ vom 23.12.2015.

Die damals ebenso vorübergehend eingeführten Krisenregeln für Beihilfen an krisenbetroffene Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind mittlerweile wieder außer Kraft getreten.

III. Sonstige nützliche Beihilfe-Informationen der Europäischen Kommission

- Analytical Grids on the application of State aid rules to the financing of **infrastructure projects**, September 2015
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der **kleinen und mittleren Unternehmen**, 20.5.2003
- Mitteilung der Kommission „Muster für eine Erklärung über die zur **Einstufung als KMU** erforderlichen Angaben“, 20.5.2003
- User guide to the **SME definition**, 6.5.2015
- Leitfaden zur beihilfenkonformen Finanzierung, Umstrukturierung und Privatisierung **staatseigener Unternehmen**, 10.2.2012
- Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit **verlorenen Kosten**, 6.8.2001
- Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der **Referenz- und Abzinsungssätze**, 2008/C 14/02 vom 29.1.2008
- Mitteilung der Kommission zum **Berufsgeheimnis** in Beihilfeentscheidungen, 2003/C 297/03 vom 9.12.2003
- Arbeitspapier der Kommission „Gemeinsame Methodik für die **Evaluierung** staatlicher Beihilfen“, 28.5.2014
- Leitfaden der Kommission zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, 29.4.2013

Anhang I: Die Richtlinie über die finanzielle Transparenz

Die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen soll sicherstellen, dass die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und bestimmten Unternehmen transparent sind. Sie dient dazu, das staatliche Beihilferegime zu stärken, indem Beihilfen transparent gestaltet werden müssen: Sowohl im Hinblick darauf, welche Mittel bestimmten Unternehmen zur Verfügung gestellt worden sind als auch, welche Verwendung diese Gelder tatsächlich fanden. Ohne eine solche Transparenz bestünde das Risiko, dass die Beihilfekontrolle der Europäischen Kommission nicht dazu in der Lage wäre, eine Förderung, die nicht ad hoc als staatliche Beihilfe zu identifizieren ist, offen zu legen und Förderungen zu ermitteln, die eventuell in die kommerziellen Tätigkeiten einer Organisation einfließen, wodurch diese Bereiche mit öffentlichen Geldern quersubventioniert werden würden. Die Richtlinie verpflichtet (nur) die dort aufgeführten öffentlichen Unternehmen (u.a. deren jährlicher Umsatz mindestens 40 Mio. EUR beträgt), Informationen über die von der öffentlichen Hand erhaltene Unterstützung aufzubewahren und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich sind Unternehmen (unabhängig davon, ob privat oder öffentlich), die mit der Erbringung einer DAWI betraut sind oder ein von einem Mitgliedstaat gewährtes besonderes oder ausschließliches Recht genießen, dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Buchführung angemessen getrennt ist, damit die unterschiedlichen Tätigkeiten voneinander zu unterscheiden sind, wobei alle Kosten oder Erlöse entsprechend zugeordnet oder zugewiesen werden und eindeutige Kostenrechnungsgrundsätze für die getrennte Buchführung festgelegt sind.

Schließlich müssen öffentliche Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes mit einem Jahresumsatz von mindestens 250 Mio. EUR bestimmte Informationen, einschließlich Angaben zu ihren Jahresberichten und Jahresabschlüssen, jährlich an die Europäische Kommission übermitteln.

Deutschland hat die Transparenzrichtlinie durch das Transparenzrichtlinie-Gesetz (TranspRLG) umgesetzt. Schauen Sie sich dieses Gesetz an, um die in Deutschland nötigen Informationen korrekt zusammenzustellen. Eine Übersicht der europäischen Rechtstexte finden Sie hier: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/transparency.html

Anhang II: Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und staatliche Beihilfen

Strukturfonds sind mit die wichtigsten EU-Instrumente zur Unterstützung der sozialen und wirtschaftlichen Umstrukturierung in der Europäischen Union.

Obwohl sie auf den ersten Blick eine europäische Finanzierung darstellen, werden Strukturfonds beihilferechtlich zumindest grundsätzlich als eine „staatliche Quelle“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV betrachtet, da die nationalen Regierungen beeinflussen, wie die Mittel konkret ausgegeben werden. Die Strukturfondsverordnung fordert von der Verwaltungsbehörde daher die Sicherstellung, dass alle Maßnahmen für ein genehmigtes Strukturfondsprogramm auch den Vorschriften über staatliche Beihilfen entsprechen.

Manche Verwendungen des Strukturfonds fallen allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorschriften über staatliche Beihilfen, und zwar wenn sie eines der Kriterien für eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllen, z.B. Unterstützung für ein Infrastrukturprojekt von allgemeinem öffentlichen Nutzen (und nicht zur gewerblichen Nutzung), das ausgeschrieben worden ist. Falls ein Einzelantrag doch staatliche Beihilfen beinhaltet, muss die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass der Beitrag aus den Strukturfonds und anderer öffentlicher Finanzierung die Vorschriften über staatliche Beihilfen erfüllt. Im Prüfverfahren für Strukturfonds wird auch die Einhaltung der staatlichen Beihilfen betrachtet.

Hilfreich ist die "New guidance on public procurement to help administrations and beneficiaries make the most out of EU investments" der Europäischen Kommission vom 29.10.2015:

http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/guidelines/2015/public-procurement-guidance-for-practitioners

Anhang III: Glossar

Abs.	Abkürzung für Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Allgemeine Maßnahme	Eine Unterstützung, die allen Unternehmen/wirtschaftlichen Tätigkeiten im Staat zur Verfügung steht und demzufolge nach den Kriterien des Art. 107 Abs. 1 AEUV keine staatliche Beihilfe darstellt (mangels Selektivität)
Anmeldung	Vorgang, bei dem der Europäischen Kommission über die Beihilfe, die Sie gewähren möchten und für die Sie deren Genehmigung ersuchen, förmlich Informationen zur Verfügung gestellt werden (via SANI); auch Notifizierung genannt
Anreizeffekt	Eine staatliche Beihilfe sollte einen Anreiz für ein Unternehmen geben, etwas zu tun, was es ohne die Förderung nicht getan hätte; soll Mitnahmeeffekte ausschließen
Art.	Artikel
Beihilfe	Kurz für: Staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV
Beihilfefrei	Keine staatliche Beihilfe („no aid“), d.h. ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind nicht gegeben. Das bedeutet, dass die EU-Beihilfavorschriften nicht gelten.
Beihilferegulung	Förderprogramm oder -richtlinie o.ä. zur beihilfenkonformen Gewährung einer Vielzahl von Einzelbeihilfen
Beihilfavorschriften	Das umfangreiche Regelwerk, das für staatliche Beihilfen gilt; festgelegt in den Art. 107 ff. AEUV, den Verordnungen, Leitlinien, Unionsrahmen, Bekanntmachungen, Richtlinien, Mitteilungen und in den Auslegungen der Vorschriften durch den Gerichtshof der Europäischen Union.
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BSÄ	Bruttosubventionsäquivalent; ist der Wert einer Beihilfemaßnahme (vor Steuern)
De-minimis	Kleinstförderungen bis max. 200.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren
ECN-ET	Beihilfe-Teil im European Competition Network, das zum elektronischen Austausch von Fragen und Antworten mit der KOM genutzt werden kann; wird in 2016 von eState aid WIKI ersetzt
EG	Europäische Gemeinschaft
Einzelbeihilfe	Einzelne Fördermaßnahme, die nicht unter eine Beihilferegulung fällt
EU	Europäische Union
FuEul	Abkürzung für Forschung, Entwicklung und Innovation

GD	Abkürzung für Generaldirektion in der KOM (engl.: DG)
KOM	Abkürzung für Europäische Kommission
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
lit.	Abkürzung für litera (lat.: Buchstabe)
LL	Abkürzung für Leitlinien
Mitgliedstaat	Ein Nationalstaat, der Mitglied in der EU ist
MS	Abkürzung für Mitgliedstaat
Notifizierung	Förmliche Beihilfeanmeldung über SANI
Pränotifizierung	Förmliche Beihilfevoranmeldung über SANI
SAM	State Aid Modernisation-Initiative der KOM 2012-2014
SANI	State Aid Notification Interactive: Die IT-Software, die zur förmlichen (Vor-)Anmeldung von staatlichen Beihilfen bei der Europäischen Kommission verwendet wird
SARI	State Aid Reporting Interactive: Elektronische Beihilfe-Berichterstattung an KOM
Staatliche Beihilfen	Beihilfe, wie sie in Art. 107 Abs. 1 AEUV definiert ist. Sie muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, ganz gleich welcher Art, und kann durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder den Handel beeinträchtigen; sie ist mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit im AEUV nichts anderes bestimmt ist.
Staatliche Mittel	Die Bedeutung ist breit gefächert: jede Maßnahme, die dem Staat zugeschrieben werden kann und Auswirkungen auf dessen Haushalt hat.
UiS	Abkürzung für „Unternehmen in Schwierigkeiten“; ist in den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien definiert; es gelten beschränkte Fördermöglichkeiten
VO	Verordnung

Anhang IV: Technische und inhaltliche Hinweise zum Ausfüllen eines AGVO-Anzeigeformulars in SANI

1. Schritt: Anmeldung im SANI2-System über ECAS unter Angabe des jeweiligen Nutzernamens und des individuellen Passwortes; falls Person noch nicht im System angemeldet ist, bitte vom jeweiligen „lokalen Verwalter“ oder ggf. BMWi-EA6 ein Profil erstellen lassen; dann bitte Anmeldung gem. „Erstmaliges Einloggen“ durchführen.

- Erstmaliges Einloggen: Bei ECAS anmelden + neues Passwort festlegen:



- **A.** Klicken Sie auf den Link: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/init/passwordResetRequest.cgi>
- **B.** Auf der ECAS-Seite wählen Sie die gewünschte Sprache aus dem Dropdown-Menü oben rechts aus.
- **C.** Dann Button **"Anmeldung für ECAS"** (als externer Benutzer) anklicken und alle mit rotem Sternchen gekennzeichneten Felder ausfüllen und bei der "Datenschutzerklärung" ein Häkchen setzen.
- **D.** Danach erhalten Sie eine automatische E-Mail-Benachrichtigung von SANI2. Dann dem Link unter A folgen.
- **E.** Geben Sie Ihren SANI-Benutzernamen (= Ihre E-Mail-Adresse) ein.
- **F.** Geben Sie den angezeigten Verifikationscode ein und drücken Sie „Passwort erhalten“.
- **G.** Nach wenigen Minuten erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungslink. Klicken Sie auf diesen Link.
- **H.** Legen Sie Ihr Passwort nach den Anweisungen auf dem Bildschirm fest.
- **I.** Sobald das Passwort festgelegt wurde, können Sie ihr Konto verwenden.
- **J.** Bitte klicken Sie auf den Link <https://webgate.ec.europa.eu/competition/sani2> und melden sich bei SANI2 mit dem Benutzernamen und Passwort Ihres ECAS-Kontos an.

2. Schritt: In der linken Spalte unter „freigestellte Beihilfen“ **Formular** über *Allgemeine Gruppenfreistellung* anklicken.

Freigestellte Beihilfe			Nichtfreigestellte Beihilfen	
<input checked="" type="checkbox"/> Formular <i>Allgemeine Gruppenfreistellung</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Formular Agrar-GVO	<input checked="" type="checkbox"/> Formular Fischerei-Gruppenfreistellung	<input checked="" type="checkbox"/> Formular Vereinfachtes Anmeldeverfahren für bestimmte Änderungen an bestehenden Beihilfen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission	<input checked="" type="checkbox"/> Formular Standardformular Neue Beihilfemaßnahme oder Änderung bestehender genehmigter Beihilfemaßnahmen oder beihilffähige Maßnahme, die zur Rechtssicherheit angemeldet wird
TEIL I und TEIL II von Anhang II (Kurzbeschreibung) der Verordnung (EG) Nr. 609/2014 der Kommission	ANHANG I (Formblatt für die Kurzbeschreibung) der Verordnung (EG) Nr. 702/2014	ANHANG I (Formblatt für die Kurzbeschreibung) der Verordnung (EG) Nr. 736/2008	ANHANG II der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission, Artikel 4.	TEIL I von ANHANG I der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission, geändert durch die Verordnung 271/2008

3. Schritt: Im dann erscheinenden Anmeldefenster *Allgemeine Gruppenfreistellung* bitte unten „i Neue Anmeldung erstellen“ anklicken (das Formular wird geladen).



Es erscheint Teil I des Formulars – Allgemeine Angaben; grds. sind nur die mit rotem Stern versehenen Felder auszufüllen.

Bitte nicht vergessen, die Gruppe „EA6-Referat“ und weitere beteiligte Kollegen (Beihilfereferenten des Landes oder des Ressorts) in das Arbeitsteam aufzunehmen. Andernfalls kann das BMWi den Fall weder sehen noch bearbeiten/weiterleiten.



4. Schritt: Unter *Regionen* bitte Deutschland oder das jeweilige Bundesland auswählen.

* Region(en)

Deutschland x

Fördergebietsstatus

Art. 107 Abs. 3 Buchst. a – Förderstatus A

Art. 107 Abs. 3 Buchst. c – Förderstatus C

Kein Fördergebiet – Förderstatus N

5. Schritt: *Fördergebietsstatus* ist zwar nicht mit einem roten Stern versehen, ist aber dennoch immer auszufüllen.

Bei *Fördergebietsstatus* ist zu differenzieren:

- Handelt es sich bei der Förderung, die freigestellt werden soll, um eine Maßnahme, die bundesweit gilt, dann ist hier *Fördergebietsstatus C* sowie gleichzeitig *kein Fördergebietsstatus* anzuklicken.
- Bei regionalen Förderungen ist die jeweilige Region und der jeweilige Fördergebietsstatus anzugeben.

6. Schritt: Bewilligungsbehörde:

Hier ist grundsätzlich die Behörde einzutragen, die den Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) erlässt.

7. Schritt: Es folgt die Eingabe der Angaben zum Titel (bitte kurz und eindeutig den Titel der Maßnahme oder des jeweiligen Unternehmens) der Beihilfemaßnahme bzw. zur nationalen Rechtsgrundlage hierfür.

8. Schritt: Hier wird der Weblink abgefragt. Handelt es sich um eine Regelung (z.B. Förderrichtlinie) ist der Link zur jeweiligen Regelung anzugeben. Im Fall von Ad-hoc-Beihilfen ist ein Verweis auf die haushaltsrechtliche Norm ö.a. ausreichend.
Der Bewilligungsbescheid muss zusätzlich in Teil III (Anlagen) hochgeladen werden.

9. Schritt: Es folgen die Angaben zur Art der Maßnahme (Ad-hoc-Beihilfe bzw. Beihilferegelung), zum Namen des Beihilfeempfängers und zum Beginn und Ende der Laufzeit. Im Falle von Regelungen gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Beginn der Laufzeit

Ende der Laufzeit

10. Schritt: Im Falle von Ad-hoc-Beihilfen kommt es beim *Tag der Gewährung* grds. darauf an, ab wann die rechtliche Verpflichtung begründet wird; üblicherweise durch die Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Antragsteller.

Tag der Gewährung

11. Schritt: Art des Beihilfeempfängers bezieht sich auf die Frage, ob es sich um ein großes oder ein kleines und mittleres Unternehmen (sog. KMU) handelt. Die geltende KMU-Definition findet sich etwa in Anhang I der AGVO.

12. Schritt: Mittelausstattung:

Hier ist die vollständige Summe ohne € einzugeben.

Auch wenn keine Garantien gegeben werden, ist hier „0“ einzutragen.

Bei mehrjähriger Förderung ist ein jährlicher Durchschnittswert (unabhängig von der tatsächlichen jährlichen Förderung) zu bilden.

* Jährliche Gesamtmittelausstattung der Regelung

100000

In Landeswährung (in voller Höhe)

Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfen

In Landeswährung (in voller Höhe). Bei Ad-hoc-Beihilfen bitte den Gesamtbetrag der Beihilfe/des Steuerausfalls angeben.

* Bei Garantien

0

Bei Garantien bitte den (Höchst-)Betrag der gesicherten Kredite angeben. In Landeswährung (in voller Höhe).

13. Schritt: Das jeweilige Hauptziel anklicken. Dann die jeweilige Höchstintensität und ggf. KMU-Aufschläge eintragen.

Hauptziel – allgemeine Ziele Beihilfehöchstintensität in % oder jährlicher Beihilfehöchstbetrag in Landeswährung (in voller Höhe) KMU-Aufschläge in %

Regionalbeihilfen –
Investitionsbeihilfen (Art. 14)

Bei Ad-hoc-Regionalbeihilfen, mit denen auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährte Beihilfen ergänzt werden, bitte sowohl die Beihilfeintensität für die nach der Regelung gewährten Beihilfen als auch die Beihilfeintensität für die Ad-hoc-Beihilfe angeben.

Regelung
in %

Ad-hoc-Beihilfe
in %

14. Schritt: Hier sind alle notwendigen Anlagen (Bewilligungsbescheid etc.) hochzuladen.

Sonstige Hinweise:

- Datenerfasser oder lokaler Verwalter des Landes / Ressorts schließt den Fall ab, BMWi-EA6 unterzeichnet, die Ständige Vertretung validiert. Dann kommt eine Registrierungs-E-Mail von SANI2 (= KOM) mit der Beihilfennummer SA.xxxxx.
- Achtung, betrifft nicht die AGVO-Anzeige: Bei nicht-freigestellten Beihilfen (= „Notifizierungen-Standardformblatt“) wurde von KOM in SANI die „Voranmeldung (Pränotifizierung)“ voreingestellt. Wenn keine Pränotifizierung erfolgen soll, dann bitte gleich Button „in Anmeldung umwandeln“ anklicken.

Anhang V: Hilfestellung für die notwendigen Prüfungen und Angaben für eine Beihilfemaßnahme nach der neuen AGVO

Beihilfemaßnahmen nach der AGVO müssen der Kommission nicht notifiziert, sondern nur in dem elektronischen System SANI2 (Zugang zum SANI2-System über BMWi-EA6) spätestens 20 Arbeitstage nach Inkrafttreten der Maßnahme angezeigt werden. Die AGVO spricht insofern von der Übermittlung von sog. „Kurzmitteilungen“ (vgl. Art. 11 lit. a AGVO). Bei den nach AGVO angezeigten Beihilfen (Regelungen oder Ad-hoc) gibt es keine KOM-Entscheidung. KOM führt aber jährlich im Rahmen des Monitoring Stichprobenprüfungen durch, vgl. Kapitel II AGVO.

Prüfung der Rechtsgrundlage (z.B. Förderrichtlinie)

- Geltungsbereich der AGVO (Art. 1 AGVO) für die geplante Maßnahme eröffnet? Die in Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen!
- Definitionen und Begriffsbestimmungen an Art. 2 AGVO anpassen
- Einhaltung der Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO) sicherstellen
- Transparenz der Beihilfe (Art. 5 AGVO) sicherstellen, d.h. das Bruttosubventionsäquivalent lässt sich im Voraus genau berechnen
- Einhaltung der Beihilfeintensitäten (Art. 7 AGVO) sicherstellen
- Materielle Voraussetzungen des jeweiligen Fördertatbestandes in Kapitel III der AGVO prüfen und Regelung oder Ad-hoc-Beihilfe entsprechend anpassen
- KMU-Definition in Anhang I der AGVO beachten

Gestaltung der Rechtsgrundlage (z.B. Förderrichtlinie)

Folgende Angabe muss im Text einer Förderregelung enthalten sein:

- „Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.“

Folgende Angaben sollten im Text einer Förderregelung enthalten sein:

- „Die Zuwendungen erfolgen nach Art. xy der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).“
- „Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.“
- „Der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben.“¹
- „Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.“
- „Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.“²
- „Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.“

Die aktuelle Fassung der Beihilferegulation ist dann unter dem der KOM im SANI-Formular gemeldeten Weblink zur Rechtsgrundlage einzustellen.

¹ Gilt nicht in Fällen des Art. 6 Abs. 5 AGVO.

² Gilt erst für ab dem 1.7.2016 gewährte Einzelbeihilfen.

Anhang VI: Literatúrauswahl

- Bartosch, EU-Beihilfenrecht, Beck
- Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, Nomos
- Boysen/Neukirchen, Europäisches Beihilferecht und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, Nomos
- European State Aid Law Quarterly, Lexxion
- Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, Band 2/I, Nomos
- Heidenhain, Handbuch des Europäischen Beihilfenrechts, Beck
- Köckritz, Zusagen im EU-Beihilferecht, Stämpfli
- Krautscheid, Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl, VS
- Leippe, EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis, KSV
- Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU, Beck
- Mellwig, Infrastrukturfinanzierung in Häfen und europäisches Beihilferecht, LIT
- Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, Beck
- Nicolaides/Kekeleki/Kleis, State Aid Policy in the European Community, Wolters Kluwer
- Nicolaides, State Aid Uncovered: critical analysis of developments in state aid 2014, Lexxion
- Panetta, Daseinsvorsorge zwischen Beihilfe- und Vergaberecht, Lang
- Petzold, Beihilfenkontrolle im Europäischen Mehrebenensystem, Lexxion
- Pfromm, Emissionshandel und Beihilfenrecht, Duncker & Humblot
- Reschke, Das EEG und das europäische Beihilfenrecht, Tectum
- Rock, Wohlfahrt im Wettbewerb, VSA
- Rosenberg, Das beihilferechtliche Durchführungsverbot im Steuerverfahren, Nomos
- Siedschlag, Die Reaktion des europäischen Beihilferechts auf die Finanz- und Wirtschaftskrise, Lang
- Stern, Die Besondere Ausgleichsregelung stromintensiver Unternehmen im europäischen Beihilferecht, Grin
- Tuschl, Rechtsgrundlagen für die Vereinbarkeit von Finanzhilfen für Kreditinstitute mit dem Beihilferecht der EU im Rahmen der Finanzmarktkrise, IMFS
- Vischer-Wagner, Die Rechtmäßigkeit der AGVO im Beihilfenrecht, Heymanns
- Winkler, Daseinsvorsorge im Lichte des europäischen Beihilferechts, AV
- Zeitschrift für Beihilfenrecht (BRZ), Verlag Österreich GmbH